

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 06. Januar 2012

Nr. 01/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses2

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20112

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten3

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)5

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt7

Zweckverband KommunalService NordWest

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 20117

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 20128

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 des ZVBN8

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 1/ IX am 17.01.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.09.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Neues kommunales Rechnungswesen; Aufbau und Inhalt des doppischen Haushaltsplans
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

- I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 04.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um (EUR)	vermindert um (EUR)	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge		-1.846.200	-157.344.600
ordentliche Aufwendungen		2.118.900	156.843.600
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			

	erhöht um (EUR)	vermindert um (EUR)	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
--	-----------------	---------------------	------------------------------------------------------------------------------

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		-1.646.200	-152.308.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.919.500	149.848.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-70.000		-3.554.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	268.900		14.665.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit			-7.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			1.042.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts			-163.662.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts			165.556.100
Saldo aus Ein- und Auszahlungen			1.893.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.800.000,00 EUR nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.667.100,00 EUR um 1.564.000,00 EUR erhöht und damit auf 5.231.100,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 04.10.2011

Frank Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 07.12.2011 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458 (11) - erteilt.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011 liegt in der Zeit vom 09.01.2012 bis 18.01.2012 in Zimmer 238 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 03.01.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hatten“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hatten zeigt zu Füßen von zwei Tannen das Oldenburger Grafenschild mit zwei waagerechten roten Streifen auf gelbem (goldnem) Grund nach dem ältesten Wappen der Grafen von Oldenburg und Wildeshausen und darüber die aus demselben Wappen entnommene stilisierte Rose.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt auf gelbem und grünem Tuch das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hatten“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über die nach § 58 NKomVG zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sofern nachstehende Wertgrenzen überschritten werden, bedürfen sie der Beschlussfassung des Rates.
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **5.000,00 €** voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **10.000,00 €** übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **10.000,00 €** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **2.500,00 €** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung gleichberechtigt vertreten.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

§ 5

Befugnisse des/der Bürgermeisters/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig. Hierunter fallen alle Verwaltungsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für
 - a) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - b) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,

- c) Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. an Architekten, die nach der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechnen), bis zu einem Betrag von 7.500,00 €.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Bürgermeisters/in gehören ferner:
- a) die Neuaufnahme von Darlehensverträgen, wenn zuvor der Rat die Kreditaufnahme durch Haushaltssatzung beschlossen hat.
- Die „Richtlinie der Gemeinde Hatten für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“ ist zu beachten.
- b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 €,
- c) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 € für höchstens 36 Monate,
- d) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 und S 8 und über die befristete Einstellung von Beschäftigten bis zu drei Jahren sowie über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.

§ 6 Bezirksvorsteher/innen

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher/innen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Bauerschaften für 8 Jahre bestellt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hatten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten ver-

stoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Hinweis im Internet unter der Adresse www.hatten.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Rathauses in Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten und im Bürger-Service-Büro in Sandkrug, Gartenweg 15, 26209 Hatten, und durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens **10 Tage** vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **Tage nach ihrer Verkündung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hatten vom **22.02.2007 mit der Änderungssatzung vom 26.04.2007** außer Kraft.

Kirchhatten, den 21.12.2011

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlende monatliche Fahrtkostenpauschale.
3. Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Aufwandsentschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in, den/die Ratsvorsitzende/n, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	330,00 €
b) Ratsvorsitzende/r	110,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	330,00 €
d) Beigeordnete	220,00 €

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 5
Fahrtkosten**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:

a) Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	80,00 €
b) Ratsvorsitzende/r	40,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	40,00 €
d) Beigeordnete	40,00 €
e) Ratsfrauen/Ratsherren	30,00 €

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale.

2. Die Fahrtkostenpauschale umfasst eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb der Gemeinde sowie in die Städte Oldenburg und Wildeshausen, die durch Mandatsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgen.
3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.
4. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, erhalten auf Antrag auch die Kosten für Fahrten, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

**§ 6
Verdienstausfall**

1. Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfall haben Ratsfrauen und Ratsherren neben der ihnen nach § 2 dieser Satzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der ihnen nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zustehenden Fahrt- und Reisekosten.
2. Mandatsausübung im Sinne von Abs. 1 ist die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ratsausschuss- und Fraktionssitzungen, vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen, Veranstaltungen, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter des Rates entsandt werden, die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die die Ratsfrau/der Ratsherr als Vertreter der Gemeinde ent-

sandt worden ist, die Durchführung von Einzelaufträgen durch Mandatsträger und wenn der/die Bürgermeister/in Mandatsträger zu Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinzuziehen.

3. Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist vom Mandatsträger zu erbringen. Nachweis ist bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaussfall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde ersetzt.
4. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
5. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Mandatsträger und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 erstatten lässt.
6. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.
7. Selbstständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalles nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 5,00 € je Stunde.
8. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen, im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
9. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, kann zum Ausgleich von besonderen Nachteilen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt werden.
10. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbstständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € gemäß § 6 Abs. 3 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 6 Abs. 8 erstattet.

11. Verdienstaussfälle werden nur für Zeiten, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d. h. werktäglich von 8.00 bis 17.00 Uhr, gezahlt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem/der Bürgermeister/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Kostenerstattung bei elektronischem Versand von Ratsunterlagen

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Pauschale in Höhe von 10,00 € monatlich für Toner und Papier, sofern sie die Ratsunterlagen nur über das Ratsinformationssystem elektronisch erhalten.

2. Teil

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9 Bezirksvorsteher/innen

1. Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Einwohner je Bauerschaft sowie einen Sockelbetrag von 200,00 € im Jahr. Sollte sich die Aufwandsentschädigung durch die Neuregelung verringern, wird die in 2007 gezahlte Entschädigung bis zum Ablauf der jetzigen Amtszeit gezahlt.
2. Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres festgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 10 Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sowie der Partnerschaftskomitees

Eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Senioren- und Behindertenbeirates,
2. die Vorstandsmitglieder (max. 7) des Komitees für die Partnerschaften, soweit sie nicht dem Rat oder der Verwaltung angehören.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

**§ 11
Verjährungsfrist**

Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Ersatz der Auslagen und Ersatz des Verdienstausschlages werden innerhalb einer Verjährungsfrist von 1 Jahr abgerechnet. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 20.05.2008 außer Kraft.

Kirchhatten, den 21.12.2011

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2011 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

27243 Harpstedt, 15.12.2011

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011

I.
Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 87 NGO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 29.11.2011 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom

01.11.2009 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (Planwert 2011) erhöht bzw. vermindert (Veränderung. Plan 2011 zu NT 2011) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Planwert 2011	Nachtrag 2011	Veränderung Plan 2011 zu NT 2011 EURO
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	4.293.000	4.325.000	+32.000
die Aufwendungen	4.293.000	4.275.000	-18.000
die Erneuerungsrücklage	0	50.000	+50.000
Nachrichtlich: das Gesamtergebnis	0	0	0

Im Vermögensplan

	Planwert 2011	Nachtrag 2011	Veränderung Plan 2011 zu NT 2011 EURO
	EURO	EURO	EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	178.000	252.000	+74.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	250.000	310.000	+60.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	233.000	277.000	+44.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	161.000	219.000	+58.000
Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	411.000	529.000	+118.000

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird nicht mehr benötigt und beträgt somit 0,00 €.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (500.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

Brake, 29.11.2011

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.
Vom Landkreis Oldenburg wurde am 30.12.2011 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,- bedingt genehmigt.

III.
Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt vom 09.01. – 20.01.2012 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 02.01.2012

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012

I.
Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKG i. V. mit dem § 84 NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 29.11.2011 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	4.388.500,00 EURO
mit Aufwendungen von	4.388.500,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	240.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	295.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	261.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	206.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von 501.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf

150.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 EURO

festgesetzt.

Brake, 29.11.2011

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.
Vom Landkreis Oldenburg wurde am 30.12.2011 unter Az. 10 15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde die ausgewiesene Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von € 150.000,- und der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 250.000,- bedingt genehmigt.

III.
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt vom 09.01. – 20.01.2012 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 02.01.2012

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 des ZVBN

Die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2011 unter dem Aktenzeichen – 52/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2012 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.12.2011

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 13. Januar 2012

Nr. 02/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 11

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
82. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 205 – Grünfläche nördlich der
Wolfsheide in Ganderkesee 11

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel.

Mit Bescheid vom 14.11.2011 wurde dem Antragsteller der Arnd Schwarting Geflügelmast KG, Zu den Dammwiesen 15a, 27777 Ganderkesee die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Ganderkesee, Zu den Dammwiesen 15a, Gemarkung Ganderkesee, Flur 18, Flurstück 21/2 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 84.896 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 20.01.2012 bis zum 03.02.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 163,

Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 03.01.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

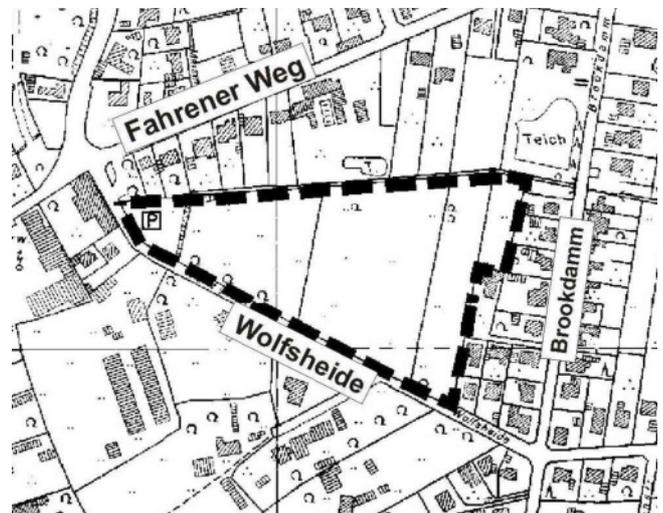
Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 205 – Grünfläche nördlich der Wolfsheide in Ganderkesee

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 205 – Ganderkesee (nördlich der Wolfsheide) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung beschlossen.

Der Landkreis Oldenburg hat die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3409-10-15 am 23.11.2011 genehmigt.

Der identische Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 205 und der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 205 rechtsverbindlich. Die Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 20. Januar 2012

Nr. 03/12

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheits-
ausschusses 14

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 14

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 1/ IX am 24.01.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

2. Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
3. Umsetzung des SGB II: Bericht über Integrationsmaßnahmen des Jobcenters
4. Haushaltsentwurf 2012: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und Soziale Sicherung
5. Zuschussantrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg - Land e.V. für das Mehrgenerationenhaus in Wildeshausen
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jens Uwe Wöhler, Hackfeld 2, 27243 Winkelsett, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hackfeld eine Grundwasserentnahme von 7.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 46/4, Flur 22, Gemarkung Winkelsett, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 19.01.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 27. Januar 2012

Nr. 4/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 16

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

99. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 222 – Ganderkesee (Grüner Weg/ Im Knick/ Gruppenbührener Straße) 16

111. Änderung des Flächennutzungsplanes 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2012 17

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 1/IX am 31.01.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.08.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Verpflichtung der Hinzugewählten
4. Kanutourismus auf der Hunte oberhalb von Wildeshausen
5. Ausweisung des Waldgebietes „Hoop“ als flächenhaftes Naturdenkmal; geänderter Verordnungsentwurf
6. Haushaltsansätze für 2012 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

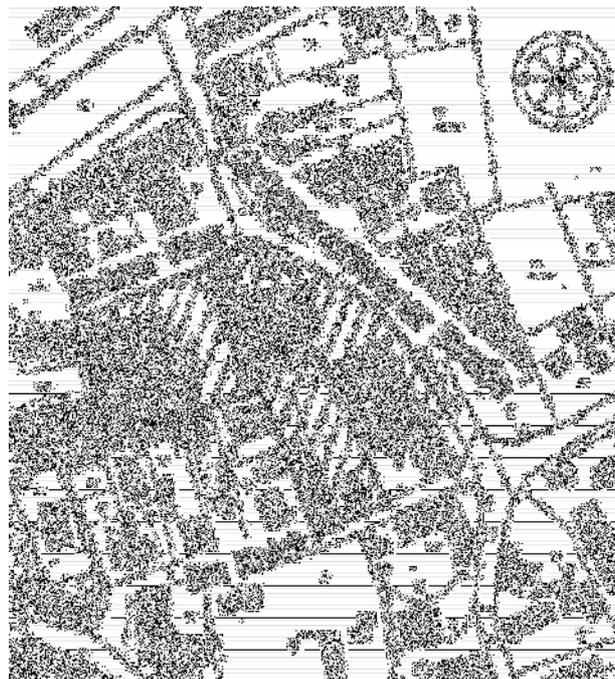
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

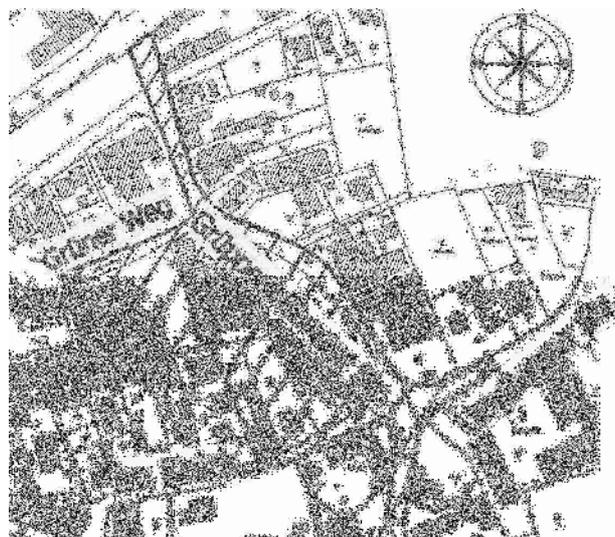
99. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 222 – Ganderkesee (Grüner Weg/ Im Knick/ Grüppenbührener Straße)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 413-11-15 am 06.10.2011 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 30.06.2011 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 222 – Ganderkesee (Grüner Weg/ Im Knick/ Grüppenbührener Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Geltungsbereiche der 99. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 222 sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.

1. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes



2. Bebauungsplan Nr. 222



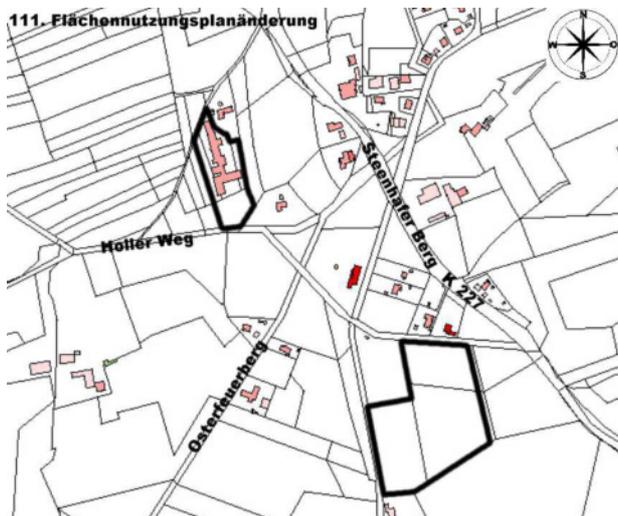
Mit dieser Bekanntmachung wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 222 mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2

BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

111. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 779-11-15 am 17.10.2011 genehmigt. Das Gebiet der Flächen-nutzungsplanänderung ist aus der nachstehend abge-druckten Karte ersichtlich (markierte Flächen).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 111. Änderung des Flächen-nutzungsplanes wirksam. Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	37.978.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	37.978.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Ver-waltungstätigkeit	36.393.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Ver-waltungstätigkeit	34.931.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions-tätigkeit	1.805.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions-tätigkeit	5.110.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs-tätigkeit	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs-tätigkeit festgesetzt.	546.900 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanz-haushaltes	38.699.100 Euro
	- der Auszahlungen des Finanz-haushaltes	40.589.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.347.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

L. S.

Ganderkese, 15.12.2011

gez. Alice Geerken-Klaas
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 11.01.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2012 bis 10.02.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkese, den 23.01.2012

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 3. Februar 2012

Nr. 5/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses.....20

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses.....20

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012.....20

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra - 1/ IX am 07.02.2012 um 17:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

8. Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
9. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 10.05.2011.

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

10. Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2012 im Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz
11. Waldbrandbeauftragte
12. Beschilderung von Fuß- und Radwegen in der Gemeinde Wardenburg
13. Umgestaltung im Kreuzungsbereich K 235 Astruper Straße/K 346 Bümmersteder Straße in der OD Sandkrug
14. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm Kreisstraßen und Radwege
15. Haushalt 2012 - Produkt Kreisstraßen und Radwege
16. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2012 - 2015
17. Erneuerung der Fußgängerbrücke am Kreishaus
18. Mitteilungen des Landrates
19. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 19 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 1/IX am 07.02.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

2. Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
3. Aufgaben des Jugendamtes - Hospitation von Kreistagsmitgliedern/ Fachausschussmitgliedern des Jugendhilfeausschusses im Jugendamt

4. Gesetzgebung zum Kinderschutz und Mitarbeit des Landkreises Oldenburg im Vergleichsring Kinderschutz
5. Konzeption Mobiler Dienst ES (emotionale und soziale Entwicklung) im Landkreis Oldenburg
6. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e. V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der Vertrauensstelle Benjamin im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
7. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 20 Hortplätzen in der Grundschule Wardenburg
8. Antrag des Kreisjugendringes des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
9. Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
10. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2012 - Teilhaushalt 15
11. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
12. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 12 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. **im Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.454.200,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 13.096.000,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.204.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.417.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	751.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	2.166.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	242.700,00 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.955.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.826.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330/100
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340/100
2. Gewerbesteuer	350/100

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 21.12.2011

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2012 liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 03.02.2012 – 14.02.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 26.01.2012

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 10. Februar 2012

Nr. 6/12

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-,
Integrations- und Migrationsausschusses22

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses22

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Nr. GIMA - 1/ IX am 14.02.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
2. Verpflichtung des nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedes auf §§ 40 - 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
3. Neustrukturierung des Trägervereins Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e.V.
4. Antrag des Vereins "Wildwasser Oldenburg e.V." auf Gewährung von Zuschüssen für die Jahre 2012 und 2013
5. Antrag der anerkannten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2012
6. Bericht über Übernahme der Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln für Bezieher von Arbeitslosengeld II nach SGB II und SGB XII sowie Berechtigte nach dem Asylbewerbergesetz ab 20 Jahren
7. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2012
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 1/ IX am 14.02.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.05.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Konzeption Mobiler Dienst ES (emotionale und soziale Entwicklung) im Landkreis Oldenburg
4. Alarmierung an Schulliegenschaften des Landkreises Oldenburg
5. Haushaltsansätze 2012 - Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
6. Einrichtung von neuen Bildungsangeboten an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen zum Schuljahr 2012/2013
7. Energiesparprojekt an Schulen mit dem RUZ Hollen
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 17. Februar 2012

Nr. 7/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses25

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses25

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Gewerbegebietes Astrup in südliche Richtung -25

Bebauungsplan Nr. 80 - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup -26

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 2/ IX am 21.02.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.01.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Förderung des Sportstättenbaus
4. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
5. Schuldenabbauprogramm
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. StrWZA - 1/IX am 21.02.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

2. Vortrag über die Aufgaben des Kommunalverbundes - Schwerpunkt demografischer Wandel/ Einzelhandel
3. Fraktionsübergreifender Arbeitskreis zum Planungsprozess des Regionalen Raumordnungsprogramms
4. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms - Zusammenfassung der bisher eingegangenen Stellungnahmen
5. Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen; Abwägungsergebnis der Landesregierung
6. Klimaschutz
7. Mitteilungen des Landrates

8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

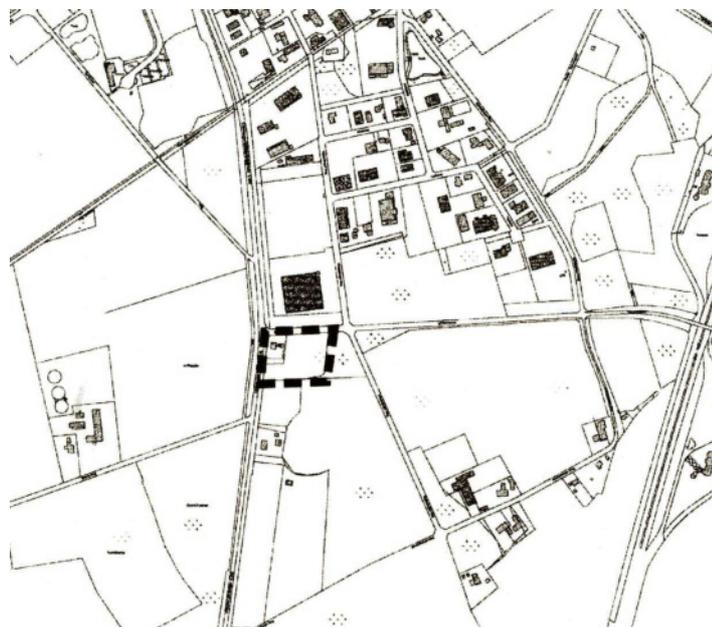
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Gewerbegebietes Astrup in südliche Richtung

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 18.08.2011 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2966-10-15 am 23.01.2012 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Gewerbegebietes Astrup in südliche Richtung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg - Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

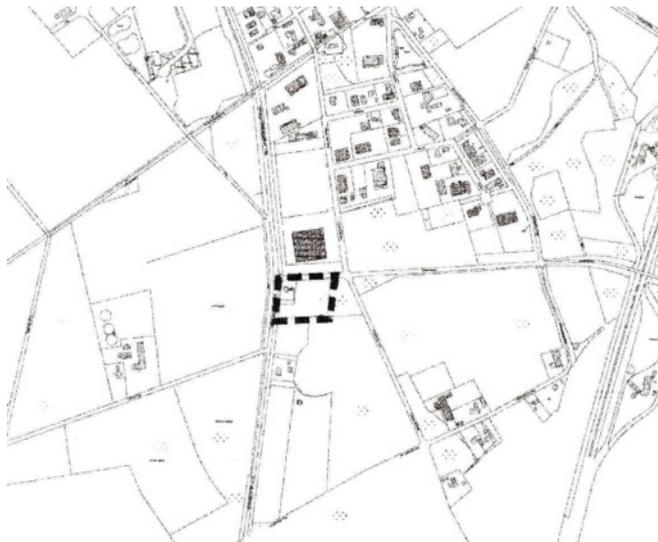
Wardenburg, den 15.02.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Noske

Bebauungsplan Nr. 80 - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 18.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 80, - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.

80, - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 15.02.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 24. Februar 2012

Nr. 8/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses28

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Bebauungsplan Nr. 58 – Ortskern Sandhatten – im beschleunigten Verfahren28

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. StrWZA - 2/IX am 01.03.2012 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.02.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Klimaschutz im Landkreis Oldenburg
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 5 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 58 – Ortskern Sandhatten – im beschleunigten Verfahren

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 58 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 2. März 2012

Nr. 09/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)30

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb).....30

Gemeinde Kirchseelte

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Kirchseelte.....32

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Verdienstaufschlag für ehrenamtlich für den Naturpark Wildeshauser Geest Tätige33

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heino Horstmann, Schüttenkamp 2, 27243 Groß Ippener beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Schweinen. Beantragt ist der Neubau von einem Schweinemaststall mit 1.872 Tierplätzen und die Umnutzung eines Rinderstalles zum Ferkelstall mit 600 Tierplätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Groß Ippener, Schüttenkamp 2, Flurstück(e) 82/51, Flur 3, Gemarkung Groß Ippener, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 09.03.2012 bis zum 10.04.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 24.04.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Groß Ippener geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 22.05.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 28.02.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Hude (Oldb)
Parkstr. 53
27798 Hude
Telefon: 04408/921384
Email: arndt@hude.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Kirchkimmen der Gemeinde Hude (Oldb)

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Hude (Oldb) bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile Kirchimmen sowie Sandersfeld und des Gewerbegebietes Kirchimmen sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage 1 beigefügt. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 34 des Amtsblattes.)*

Im Herbst 2011 ist eine Befragung der im betreffenden Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können. Daraus resultierend wird für das betreffende Gebiet eine flächendeckende Versorgung von mindestens 6 MBit/s gewünscht. Derzeit ist eine Versorgungssituation von unter 2 MBit/s für einige Unternehmen nicht konkurrenzfähig und hindert wichtige Arbeitsabläufe.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Kirchimmen als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitband-zugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.

Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzu-

geben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Gemeinde Hude (Oldb) eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 31.07.2012 enthalten.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Hude (Oldb) bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.

2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 30.04.2015 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite von 6 MBit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 36 des Amtsblattes.)

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 30.04.2012,

Hude, den 16.02. 2012

Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Kirchseelte

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Kirchseelte

§ 1

1. Der Betrag für den Ersatz des Verdienstausfalls der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen wird auf max. 18,00 Euro je Stunde festgesetzt. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen.
2. Bei unselbstständigen Arbeitnehmern kann die Verdienstausfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird mit max. 18,00 Euro die Stunde.

§ 2

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen (jährlich höchstens 12 Fraktionssitzungen oder Gruppensitzungen) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
2. Dauert eine der in Abs. 1 genannten Sitzungen länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

1. Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 425,00 Euro, plus 100,00 Euro Fahrt- und Bürokosten, die seinem Vertreter zustehen, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt.
2. Der erste stv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

§ 4

1. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils für das Land Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters.

§ 5

1. Für eine genehmigte Seminar-bzw. Fortbildungsveranstaltung wird eine Kostenübernahme bis zur Dauer von 3 Tagen zugesichert. Dies gilt für alle Ratsmitglieder. Jede politische Gruppe erhält bis zu 2 Seminarplätze im Jahr.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchseelte in der Fassung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Kirchseelte, den 24. Februar 2012

Walter Raem
Bürgermeister

Klaus Stark
1. stellv. Bürgermeister

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Verdienstaufschlag für ehrenamtlich für den Naturpark Wildeshauser Geest Tätige

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ehrenamtlich für den Naturpark Wildeshauser Geest Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags, soweit ihre Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit zu erbringen ist.
- (2) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung.
- (3) Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (4) Wenn eine Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags sowie Fahrtkosten und ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Entschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

§ 2 Fahrtkosten, Reisekosten

Für genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen werden Fahrtkosten und Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 3 Entschädigung des ehrenamtlichen Geschäftsführers

Der ehrenamtliche Geschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 EURO. Daneben erhält er für die Vorhaltung eines häuslichen Arbeitsplatzes einschließlich aller notwendigen Arbeitsmittel eine monatliche Sachkostenpauschale von 100,00 EURO sowie Reisekosten gem. § 2 dieser Satzung.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO.
Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten gem. § 2 dieser Satzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld wird der nachgewiesene bzw. bei Selbständigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 18,00 EURO pro Stunde erstattet.

Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags, der jährlich zum 01. Januar ermittelt wird.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

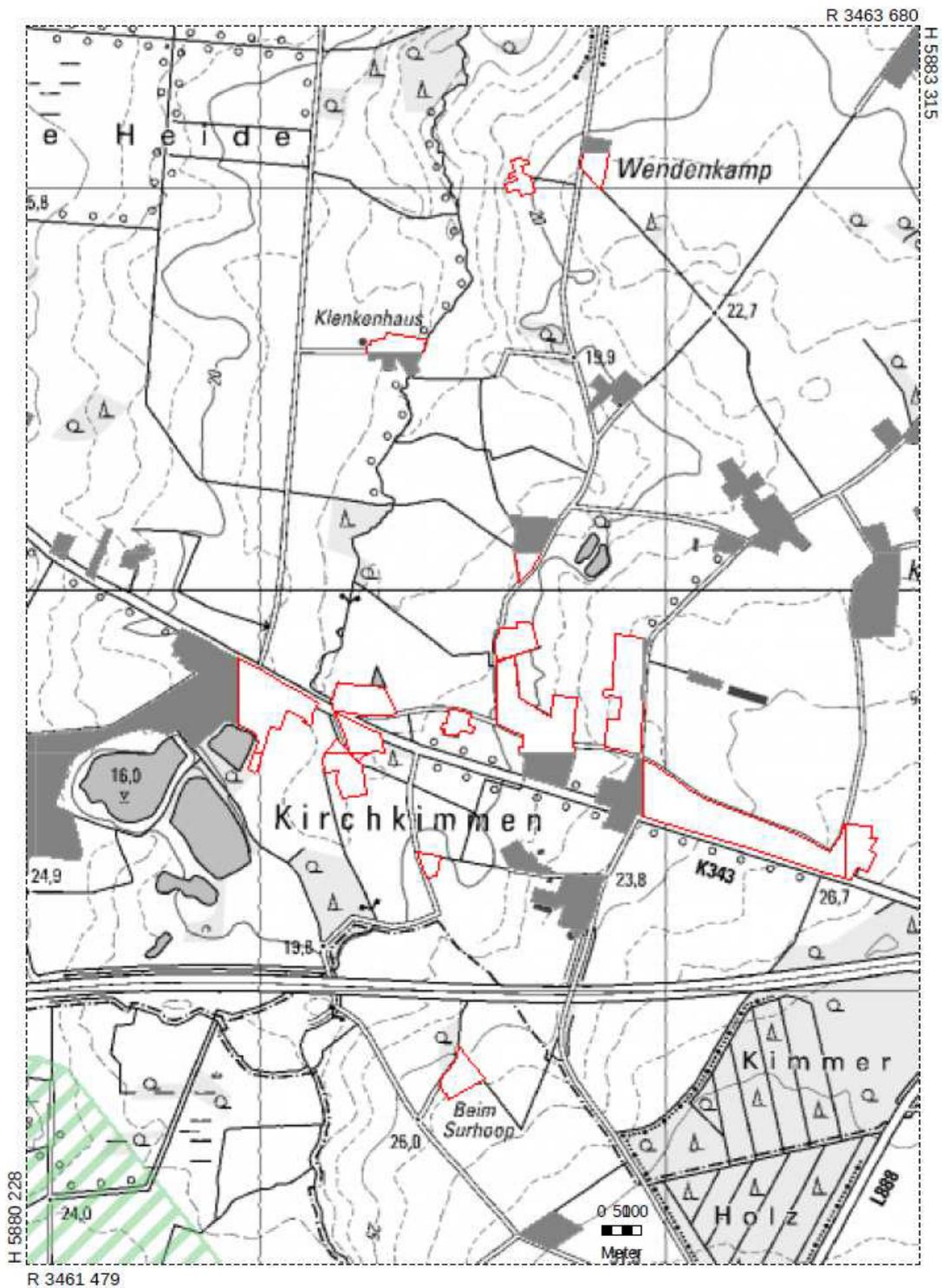
Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)“
 in der Ausgabe 9/12 vom 02.03.2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg

Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen



Breitband Kompetenz Zentrum
Niedersachsen

Maßstab 1: 14023
 Datum: 22.02.2012



Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Legende

LGN-grau,dynamisch

Landkreisgrenzen

Landkreisgrenzen

 Landkreisgrenzen

Ist-Situation

Ist-Situation

 <2 MBit/s

 2 MBit/s-6 MBit/s

 6 MBit/s-16 MBit/s

 16 MBit/s-25 MBit/s

 25 MBit/s-50 MBit/s

 größer 50 MBit/s

 keine Teilnahme

Ausbau Niedersachsen

geförderter Ausbau

 geförderter Ausbau

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 09. März 2012

Nr. 10/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg37

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)37

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 16, 5. Änderung - Am Esch/
Am Loh/ Oldenburger Straße, Tungeln -.....37

Erweiterung der Abgrenzungssatzung Littel - Peer-
stall -38

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 3/ IX am 13.03.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee

Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.12.2011- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Bestimmung von Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss
4. Bildung der Ausschüsse, hier: Benennung weiterer Hinzugewählter für den Schulausschuss
5. Benennung einer zweiten Hinzugewählten für den Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschuss
6. Verlängerung der Sonderregelung zur beschleunigten Auftragsvergabe, Übernahme des Wertgrenzenerlasses 2012
7. Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
8. Neubau eines Radweges an der K 241, Eichenstraße, Wardenburg
9. Waldbrandbeauftragte
10. Einrichtung von neuen Bildungsangeboten an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen zum Schuljahr 2012/2013
11. Förderung des Sportstättenbaus
12. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
13. Schuldenabbauprogramm
14. Vertretung des Landkreises Oldenburg in der Metropolversammlung der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V
15. Vorschlag für die Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes im Allgemeinen Beirat der Oldenburgischen Landesbrandkasse
16. Beiträge zur Kreisschulbaukasse 2012
17. Aufwandsentschädigungen

18. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
19. Berichte und Mitteilungen des Landrates
20. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
21. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 21 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heinrich Ahlers, Bundesstraße 24, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Uhlhorn eine Grundwasserentnahme von je 18.000 m³ jährlich auf den Flurstücken 148 und 143/4, Flur 29, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.03.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

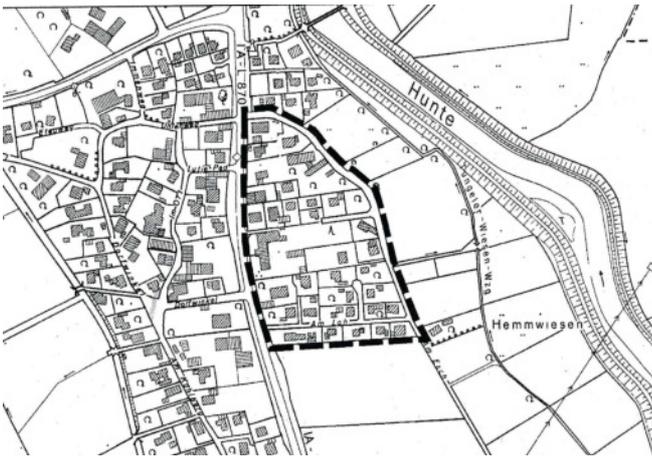
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 16, 5. Änderung - Am Esch/ Am Loh/ Oldenburger Straße, Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 den Bebauungsplanes Nr. 16, 5. Änderung, - Am Esch/ Am Loh/ Oldenburger Straße, Tungeln – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, 5. Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16, 5. Änderung, - Am Esch/ Am Loh/ Oldenburger Straße, Tungeln – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

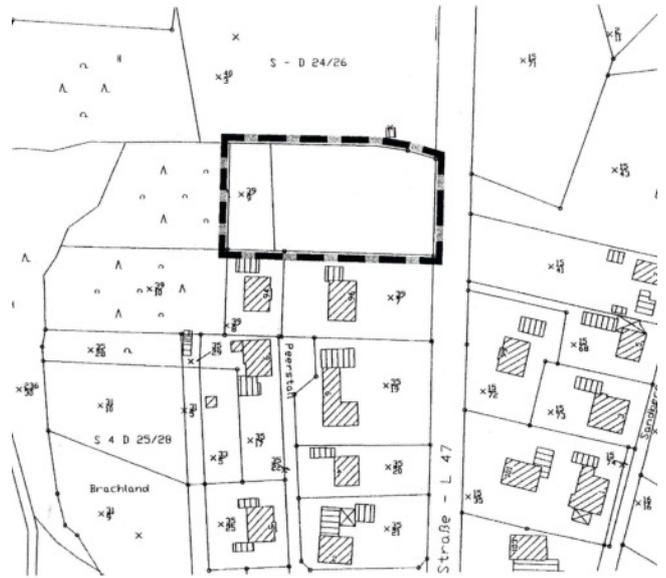
Wardenburg, den 29.02.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Erweiterung der Abgrenzungssatzung Littell -Peerstall -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Erweiterung der Abgrenzungssatzung Littell – Peerstall – mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung der Abgrenzungssatzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Abgrenzungssatzung Littell, - Peerstall - in Kraft.

Die Erweiterung der Abgrenzungssatzung Littell - Peerstall - mit textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abgrenzungssatzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Erweiterung der Abgrenzungssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 29.02.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 16. März 2012

Nr. 11/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungen 41

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 41

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 42

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Stadt Delmenhorst

Satzung der Stadt Delmenhorst zur Anwendung von Ortsrecht auf das Vertragsgebiet Friedensstraße, Ruselerweg und Hoykenkamper Weg 43

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungen

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden der Betrag „157,50“ durch den Betrag „170,00“ und der Betrag „20,00 Euro (40,00 DM)“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
 - a) der/die stellv. Landräte/innen in Höhe von 170,00 Euro,
 - b) der/die Kreistagsvorsitzende in Höhe von 60,00 Euro,

In § 3 Abs. 2 werden zu c) der Betrag „337,50“ durch den Betrag „360,00“, zu d) der Betrag „225,00“ durch den Betrag „240,00“ und zu e) der Betrag „157,50“ durch den Betrag „170,00“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 1 der Betrag „18,00“ durch den Betrag „20,00“ ersetzt; in Satz 2 entfallen die letzten beiden Halbsätze und es wird folgender Halbsatz angefügt: „erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro.“
4. In § 4 wird der Betrag „20,00 Euro (40,00 DM)“ durch den Betrag 25,00 Euro ersetzt.

Artikel II

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an ehrenamtlich Tätige vom 02. Mai 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Funktionsträger“ durch das Wort „Funktionsträger/in“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden das Wort „Funktionsträger“ durch das Wort „Funktionsträger/in“, das Wort „Kreisbildstellenleiter“ durch das Wort „Kreisbildstellenleiter/in“, das Wort „Kreismedienstellenleiter/in“, das Wort „Kreisbeauftragter“ durch das Wort „Kreisbeauftragte/r“, das Wort „Kreisjägermeister“ durch das Wort „Kreisjägermeister/in“ und das Wort „Landschaftsbeauftragte“ durch das Wort „Landschaftsbeauftragte/r“ ersetzt und folgende neue lit) e) eingefügt:
 - e) Beauftragte/r für die niederdeutsche Sprache monatlich 50,00 Euro.

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1, Tz.1 hinsichtlich der Anpassung des Betrages auf 25,00 Euro sowie Artikel 1 Tz. 4 zum 01.04.2012 in Kraft.

Wildeshausen, den 13.03.2012

Frank Eger
Landrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennenelterntieren

Mit Bescheid vom 28.02.2012 wurde dem Antragsteller, der Firma Sander GmbH & Co. KG, Groß Köhren 2, 27243 Beckeln die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennenelterntieren in Beckeln, Groß Köhren, Gemarkung Groß Köhren, Flur 1, Flurstück 9/5 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennenelterntieren (Neubau von zwei Legehennenställen mit jeweils 19.800 Plätzen, zwei Sammelgruben, fünf Futtermittelsilos und zwei Betonplatten).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 7.1, des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am

11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 23.03.2012 bis zum 10.04.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 07.03.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heino Suhr, Böseler Str. 531, 26203 Wardenburg beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 84.900 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wardenburg, Ohlhoffsweg, Flurstück 32, Flur 34, Gemarkung Wardenburg, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 23.03.2012 bis zum 23.04.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 223, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Wardenburg ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 07.05.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Wardenburg geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 05.06.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 12.03.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

C. Sonstiges

Stadt Delmenhorst

Satzung der Stadt Delmenhorst zur Anwendung von Ortsrecht auf das Vertragsgebiet Friedensstraße, Ruselerweg und Hoykenkamper Weg

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. mit § 2 der Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur von einigen Grenzstraßen zwischen der Gemeinde Ganderkesee und der Stadt Delmenhorst vom 25./26.02.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 04.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Ganderkesee und die Stadt Delmenhorst haben auf Grundlage des § 5 NKomZG eine Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur der Grenzstraßen Friedensstraße, Ruselerweg sowie Hoykenkamper Weg abgeschlossen.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Vertragsstraßen Gegenstand dieser Vereinbarung:
 1. die Friedensstraße hinsichtlich der Verkehrsfläche und der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser),
 2. das Teilstück des Hoykenkamper Weges vom Einmündungsbereich Ströhenweg bis kurz vor der Eisenbahnstrecke Bremen - Oldenburg hinsichtlich der Verkehrsfläche und der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser),
 3. der Ruselerweg hinsichtlich der Verkehrsfläche und der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf die nachfolgend im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee belegenen Flurstücke:
 1. in der Gemarkung Schönemoor, Flur 8, die Flurstücke 50/22, 51/2, 51/18, 51/20, 51/21, 51/22, 51/24, 51/26, 51/28, 51/30, 51/32, 51/34, 51/37, 63/5, 63/49, 63/50, 63/52, 63/54, 63/104, 63/117, 63/119, 63/125, 63/136, 63/137, 65/15, 65/44, 65/45, 65/48, 65/50;
 2. in der Gemarkung Ganderkesee, Flur 13, die Flurstücke 277/5, 277/9, 277/10, 277/25, 277/26, 277/27, 277/29, 277/30, 277/34, 277/35, 283/1, 990/290, 1227/288.
- (2) Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) findet diese Satzung auf folgende Flurstücke Anwendung:
 1. in der Gemarkung Schönemoor, Flur 8, die Flurstücke 50/22, 51/2, 51/18, 51/20, 51/21, 51/22, 51/24, 51/26, 51/28, 51/30, 51/37, 63/5, 63/50, 63/52, 63/54, 63/104, 63/117, 63/119, 63/125, 65/15, 65/44, 65/45, 65/48 und bis zu

- einer Tiefe von 35 m zur Friedensstraße das Flurstück 65/50;
2. in der Gemarkung Ganderkesee, Flur 13, die Flurstücke 277/5, 277/9, 277/10, 277/11, 277/25, 277/26, 277/27, 277/29, 277/30, 277/34, 277/35.

§ 3 Anwendung des Delmenhorster Ortsrechts

- (1) Auf die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Flurstücke finden folgende Satzungen und Verordnungen der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 26.03.2003,
 2. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.1998,
 3. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungsverordnung) vom 18.11.1998,
 4. Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.11.1998,
 5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Delmenhorst (Erschließungsbeitragsatzung) vom 13.11.1990.
- (2) Auf die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Flurstücke finden folgende Satzungen und Verordnungen der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 1. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 29.08.2007,
 2. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14.12.1994,

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg. Auf die Bekanntmachung ist im Delmenhorster Kreisblatt, im Weser-Kurier und in der Nordwest-Zeitung hinzuweisen.

Delmenhorst, den 11.10.2011

Stadt Delmenhorst
Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.
Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 23. März 2012

Nr. 12/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 46

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 46

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage durch Neubau eines Schweinemaststalles mit Abluftreinigungsanlage (Stall12), Aufstockung der Tierzahlen, Umbau eines vorhandenen Schweinemaststalles, Erweiterung einer Überdachung, Errichtung von 2 Futtersilos (Stall 9)

Mit Bescheid vom 06.03.2012 wurde dem Antragsteller der Mucker Schweinemast GbR, Hesterhöhe Haus Nr. 9, 27793 Wildeshausen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Wildeshausen, Hesterhöhe Haus Nr. 9, Gemarkung Wildeshausen, Flur 6, Flurstück 91/3 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage durch Neubau eines Mastschweinstalles mit Abluftreinigungsanlage (Stall12), Aufstockung der Tierzahlen, Umbau eines vorhandenen Schweinemaststalles, Erweiterung einer Überdachung, Errichtung von 2 Futtersilos (Stall 9).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4,6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass bei der Durchführung des beantragten Vorhabens

zwar Beeinträchtigungen von einzelnen Schutzgütern entstehen können, die jedoch aufgrund der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen. Die beantragte Tierhaltungsanlage entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 30.03.2012 bis zum 13.04.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 163, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 16.03.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Straßburg, Hoboldsweg 15, 27243 Colnrade beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen. Beantragt ist der Neubau von zwei Schweinemastställen mit insgesamt 2.304 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Colnrade, Hoboldsweg, Flurstücke 44/0 und 45/0, Flur 7, Gemarkung Colnrade, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 30.03.2012 bis zum 30.04.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 14.05.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 19.06.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 20.03.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 30. März 2012

Nr. 13/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 49

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.. 49

Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen..... 50

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt, 4. Änderung 52

Gemeinde Ganderkesee

Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Ganderkesee..... 53

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude 55

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung) 55

Beschluss des Rates der Gemeinde Ganderkesee vom 22.03.2012 56

Samtgemeinde Harpstedt

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt..... 57

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern, Mastschweinen und Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 37.544 Plätzen
- Errichtung und Betrieb eines Bullenmaststalles mit 140 Plätzen
- Nutzungsänderung eines Schweinestalles zum Bullenmaststall mit 53 Plätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 291 Rinder, 40 Kälber, 158 Mastschweine und 87.144 Masthähnchen verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12, Flurstücke 215/1, 217/3 der Flur 15 und 276/223, 539/75 der Flur 16, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 10.05.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Am 05.04.2012 und am 30.04.2012 ist eine Einsichtnahme nur bis 13.00 Uhr möglich.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 24.05.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 10.07.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 27.03.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten zusätzlich

- der 1. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 105,00 €
- der 2. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 70,00 €
- der 3. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 70,00 €
- die Fraktionsvorsitzenden monatlich 105,00 €
- die Beigeordneten monatlich 70,00 €.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung wird den Ratsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ratsfraktionen ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neerstedt, 22.03.2012

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Dötlingen“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es zeigt in gelb (gold) einen blauen Sparren, darüber zwei rote Rosen mit gelbem (goldenem) Kelch und grünen Kelchblättern, darunter ein aus fünf quadratisch roten Steinen gebildetes auf die Spitze gestelltes Kreuz. Die Verwendung des Wappens bedarf der Zustimmung der Gemeinde Dötlingen.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Dötlingen zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe grün. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dötlingen“.

§ 2 Die Bürger

Die Bürger wählen den Rat der Gemeinde nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 3 Der Rat der Gemeinde

- (1) Die Mitglieder des Rates führen gem. § 45 Abs. 1 NKomVG die Bezeichnung „Ratsherr“ oder „Ratsfrau“.
- (2) Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gem. § 58 Abs. 4 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG obliegenden Aufgaben. Von der Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 durch den Rat sind solche Rechtsgeschäfte ausgenommen, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt (Geschäft der laufenden Verwaltung). Darüber hinaus obliegt der Beschluss über die Veräußerung von Bau- und Grundbesitzstücken bis zu einem Vertragswert von 100.000 € dem Verwaltungsausschuss.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch den 1. stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder den 3. stellv. Bürgermeister vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

§ 6 Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und anderer ehrenamtlich tätiger Personen gem. § 44 NKomVG werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8
Der Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 9
Der Bürgermeister

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beschäftigten der Gemeinde (sh. § 12) mit der allgemeinen Vertretung für die in § 5 nicht genannten Fälle. Der Bürgermeister kann andere Gemeindebedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§ 10
Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm nach den §§ 85 bis 89 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet mittels Pressemitteilungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11
Laufende Verwaltung und Festsetzung von Wertgrenzen

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Dazu gehören insbesondere:

- a) alle Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Durchführung der Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses ergeben,
- b) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- c) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,

Erteilung von Prozessvollmachten,

Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000 € und Einlegung von Rechtsmitteln,

Löschungsbewilligungen,

Abtretungserklärungen,

Vorrangseinräumungen.

- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verfügung über das Gemeindevermögen - ausgenommen sind Schenkungen -	10.000 €
bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	10.000 €
bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen	5.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000 €
bei Stundung von Forderungen - jedoch ohne Wertgrenzen bis zu drei Monaten -	5.000 €

**§ 12
Die Gemeindeverwaltung**

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter (Beschäftigte) erfüllt.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

**§ 13
Personalangelegenheiten**

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten.
- (2) Die Arbeitnehmer werden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vom Verwaltungsausschuss eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Die Arbeiter werden vom Bürgermeister nach Anhörung des Verwaltungsausschusses eingestellt, eingruppiert und entlassen.

**§ 14
Bezirksvorsteher**

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauerschaft bestellt.

**§ 15
Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung

Gemeinde Dötlingen
- Der Bürgermeister -

geführt. § 86 (2) NKomVG bleibt unberührt.

- (2) Der Bürgermeister unterzeichnet mit seinem Namen. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“. Die übrigen zeichnungsberechtigten Bediensteten unterzeichnen „Im Auftrag“.

**§ 16
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Dötlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung

wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg, hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

**§ 17
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Neerstedt, den 22.03.2012

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt, 4. Änderung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. §§ 10 und 54 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 22.03.2012 die Durchführung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt, beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des B-Planes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich 4. Änderung B-Plan Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (§ 2) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Dötlingen, den 22.03.2012

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Ganderkesee

Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 22.03.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer abgebrannt werden dürfen.

§ 2

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Gemeinde Ganderkesee spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten
 - Name, Anschrift und Telefonnummer (einschl. Mobilfunknummer) der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind,
 - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.

**§ 3
Brenngut / Abstände / Größe**

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- (2) Brauchtumsfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden in Naturschutzgebieten, auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope.
- (3) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von höchstens 100 m² zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 3,50 m und eine Gesamtmenge von 100 m³ nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- (4) Als Mindestabstände sind einzuhalten:
- 200 m von Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet)
 - 50 m von Gebäuden mit harter Bedachung
 - 100 m von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr (z.B. Tankstellen), Erdgasförderanlagen, Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, Wäldern, Heiden und Mooren,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 - 1500 m vom Verkehrslandeplatz und vom Segelfluggelände, sofern der Antragsteller keine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung für einen geringeren Abstand vorlegt.

**§ 4
Durchführung eines Brauchtumsfeuers**

- (1) Zum Schutz der Kleintiere darf das Brennmaterial frühestens zwei Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen.
- (2) Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch

Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu überdecken, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr ist ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein. Die Mobilfunknummer ist der Gemeinde mit der Anmeldung aufzugeben (vgl. § 2 Abs. 3).

**§ 5
Vorbehalte**

- (1) Die Gemeinde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntgabe ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 eine Befreiung erteilen wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten abbrennt;
 2. ein Brauchtumsfeuer ohne die in § 2 Abs. 3 notwendige Anzeige abbrennt;
 3. anderes als in § 3 Abs. 1 Satz eins genanntes Brennmaterial verwendet bzw. dem Brennmaterial beigibt;
 4. die Vorgaben gemäß § 3 Abs. 3 nicht einhält;
 5. die in § 3 Abs. 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
 6. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starkem Wind nicht unverzüglich löscht;
 7. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
 8. das Feuer nicht gemäß § 4 Abs. 3 beaufsichtigt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 26. März 2012

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In besonderen Fällen erhöht sich die Gebühr gem. Abs. 1 und 2 um die zusätzlichen Kosten (z.B. Eintrittsgelder, Unterkunft- und/oder Verpflegungskosten, Fahrtkosten und/oder an Dozenten zu zahlende erhöhte Honorare i.S. der Honorarrichtlinien für Lehrkräfte der Volkshochschule Ganderkesee), dividiert durch die maßgebliche Mindestteilnehmerzahl der Teilnehmer-Staffel.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Ganderkesee, den 26. März 2012

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds.

GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzer/die Nutzerin der Gemeindebücherei. Bei minderjährigen Nutzern/Nutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben dem Nutzer/der Nutzerin dessen/deren Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gemeinde gibt Bibliotheksausweise als Jahres-, Partner- oder Monatskarten aus, für Neubürger auch 3-Monats-Karten.
- (2)
1. Eine Jahreskarte (ServiceCard) gilt für ein Jahr ab Ausgabe;
 2. eine Partnerkarte (PartnerCard) für zwei Erwachsene, die in einem Haushalt leben, gilt für ein Jahr ab Ausgabe;
 3. eine Monatskarte (MonatsCard) gilt 30 Kalendertage ab Kauf;
 4. eine 3-Monatskarte (3-MonatsCard) kann nur von Nutzerinnen und Nutzern der Gemeindebücherei innerhalb eines Jahres ab Zuzug in die Gemeinde (Neubürger) erworben werden. Sie gilt für den Kalendermonat, in dem sie ausgegeben wird, sowie für die unmittelbar folgenden zwei Kalendermonate.
- (3) Die Bibliotheksausweise sind nach Maßgabe folgender Regelungen gebührenpflichtig oder kostenfrei:
1. ServiceCard
 - für Erwachsene ab 18 Jahre Gebühr: 15,00 €
 - für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Hartz IV-Empfänger (auf Nachweis) Gebühr: 8,00 €
 - für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenfrei
 - für Personen, die eine sog. Ju-leica-Karte haben, ehrenamtliche Mitglieder der Lesekiste, Vorlesepaten und Institutionen (Schulen, Kindertagesstätten) kostenfrei
 2. PartnerCard Gebühr: 25,00 €
 3. MonatsCard Gebühr: 2,50 €
 4. 3-MonatsCard für Neubürger kostenfrei

(4) Für folgende weitere Leistungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------|----------------|
| 1. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften | |
| pro Kopie/Blatt | DIN A 4 0,10 € |
| | DIN A 3 0,20 € |
| 2. Vorbestellung pro Medium | 0,50 € |
| 3. Fernleih – Bestellung pro Buch | 2,00 € |

(5) Jede Entleihe erfolgt für eine bestimmte Frist („Ausleihfrist“). Wird die Ausleihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| 1. Pro Öffnungstag und Medium | 0,20 € |
| 2. Folgende Mahngebühren sind zu zahlen | |
| für die 1. Mahnung | 1,50 € |
| für die 2. Mahnung | 1,50 € |
| für die 3. Mahnung | 1,50 € |

§ 4 Entstehen / Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 3 entstehen jeweils mit der Ausgabe bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5 Auslagererstattung

- (1) Werden von der Gemeindebücherei ausgeliehene Medien nicht oder in nicht ordnungsgemäßem Zustand (z.B. beschädigt) zurückgegeben, sind – ggfs. neben den Säumnis- und Mahngebühren – die Auslagen für eine Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung zu erstatten („Auslagererstattung“).
- (2) Die Höhe der Auslagererstattung bei Beschädigung oder Verlust beträgt:
- | | |
|-----------------------------------------------|-------------------------|
| 1. für den Ersatz eines Bibliotheksausweises | 2,50 € |
| 2. für die Hülle einer CD (einfach) | 1,00 € |
| 3. für die Hülle einer Doppel-CD, CD-Rom, DVD | 1,50 € |
| 4. für die Hülle einer 4er, 5er oder 6er CD | 2,00 € |
| 5. für ein Barcode-Etikett pro Etikett | 0,20 € |
| 6. bei Verlust von Medien | Wiederbeschaffungspreis |
| 7. Reparatur und Ersatz von verlorenen Teilen | nach Anfall der Kosten |

- (3) 1. Die Auslagererstattung entsteht bei Rückgabe bzw. Verlust des ausgeliehenen Mediums.
2. Ein Medium gilt als verlustig, wenn es trotz mindestens dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden ist, vorausgesetzt, die letzte Mahnung enthielt eine Fristsetzung zur Rückgabe.
3. Die Auslagererstattung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
4. Die Nutzerin oder der Nutzer kann die Auslagererstattung im Falle eines festgestellten Verlustes dadurch mindern oder vermeiden, indem sie/er das ausgeliehene Medium vor Fälligkeit der Auslagererstattung zurückgibt.

§ 6 Säumnismaßnahmen

Die Einziehung fälliger Gebühren, Auslagererstattung sowie ausgeliehener Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 26. März 2012

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Beschluss des Rates der Gemeinde Ganderkesee vom 22.03.2012:

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Gemeinde Ganderkesee wird mit Wirkung zum 31.03.2012 aufgehoben.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Samtgemeinde Harpstedt

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an gleichberechtigte Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin je 205,00 €
 - b) an Fraktions- und Gruppenvorsitzende 130,00 € zzgl. 8,00 € je Fraktionsmitglied
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Besteht eine Gruppe aus zwei oder mehreren Fraktionen oder Gruppen, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nur an die/den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Harpstedt, 23. März 2012

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Donnerstag, den 5. April 2012

Nr. 14/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Im großen Ort“, Brettorf, beschleunigtes Verfahren..59

Gemeinde Wardenburg

Aufhebung der Satzung für das Jugendzentrum Wardenburg.....59

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Im großen Ort“, Brettorf, beschleunigtes Verfahren.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Im großen Ort“, Brettorf, beschleunigtes Verfahren, einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der F-Plan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 32 „Im großen Ort“
Brettorf

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Im großen Ort“, Brettorf einschließlich Begründung mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Im großen Ort“, Brettorf gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Wardenburg

Aufhebung der Satzung für das Jugendzentrum Wardenburg

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 08.03.2012 die Aufhebung der Satzung für das Jugendzentrum Wardenburg vom 10.07.1997 (Amtsbl. Reg-Bez. Weser Ems Nr. 43 v. 24.10.1997) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung für das Jugendzentrum Wardenburg außer Kraft.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 13. April 2012

Nr. 15/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses61

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring61

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht.....69

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 2/IX am 17.04.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 31.01.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Leitungssysteme der ExxonMobil in Hengstlage und Frackingverfahren
4. Geänderter Antrag zur Errichtung einer Mineralstoffdeponie DK I, Gemeinde Großenkneten („Deponie Haschenbrok“)
5. Torfabbau im Benthullener Moor auf den landkreiseigenen Flächen zur Entwicklung des NSG Benthullener Moor WE 156
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Wüstring in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.
Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring vom 15.09.1995, zuletzt geändert am 11.12.2007, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und der erste Satz und die folgende Tabelle wie folgt neu gefasst:

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender

Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320

Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion *)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als	43001

	Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502

Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlen-säure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche,	Funktion 2582

	auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	
Betriebsfläche, Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/ physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante über-	Funktion 2630

	einstimmen.	
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumphalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seiten-	42006 Ohne Funktion *)

	streifen und Gräben zur Wegentwässerung.	
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem	Funktion 5340

	Wochenmärkte abgehalten werden.	
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfächen).	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der	Funktion 5620

	Schleuse dient.	
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meerearme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der	Funktion 1400

	vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-) Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Er-	Funktion 2531

	zeugung von elektrischer Energie.	
Gebäude- und Freifläche, Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche, Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611

Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/ physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der	Funktion 1120

	vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/ oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport,	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit,	Funktion 4001

Freizeit, Erholung	Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schau-buden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Huntlosen, den 07.03.2012

gez. Lütje
Verbandsvorsteher

gez. Buschan
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg Wildeshausen, den 26.03.2012
Der Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Frank Eger
Landrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.
Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 04.12.2007, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und der erste Satz und die folgende Tabelle wie folgt neu gefasst:

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaut oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadt-	Funktion 4400

	bildes dient.	
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion *)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen	61003

	Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrich-	Funktion 2532

	tungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk be-	Funktion 2612

	zeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen mit chemisch/ physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/ physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforschte	41003

	Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abge-	Funktion 5250

	grenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind -der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwäs-	42010 Ohne Funktion *)

	serung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfächen).	
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640

Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attribut mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf	Funktion 1700

	denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage ist Teil	Funktion 2601

Entsorgungsanlage	von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110

Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210

Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen Flächen von Bahnverkehr sind -der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Landkreis Oldenburg
Der Landrat Wildeshausen, den 26.03.2012

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Frank Eger
Landrat

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Huntlosen, den 20.03.2012

gez. Langhorst
Verbandsvorsteher

gez. Buschan
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 20. April 2012

Nr. 16/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 78

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 78

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband „AbwasserVerband“
2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abwasser-Verband“ 79

Zweckverband KommunalService NordWest
Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest..... 79

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Johann Krumland, Neueland 22, 26203 Wardenburg beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Masthähnchenställen mit insgesamt 79.622 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wardenburg, Neueland 22, Flurstück 55, Flur 46, Gemarkung Wardenburg, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 27.04.2012 bis zum 29.05.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Am 30.04.2012 sowie am 16.05.2012 ist eine Einsichtnahme nur bis 13.00 Uhr möglich.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 223, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Wardenburg ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 12.06.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Wardenburg geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 24.07.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 17.04.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heinrich Schütte, Dorfkamp 6, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahmen beantragt: 7.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 47/1, Flur 46, Gemarkung Großenkneten, 8.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 11/2, Flur 34, Gemarkung Großenkneten. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 19.04.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband „AbwasserVerband“

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abwasser-Verband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2a
 - a) Satz 1 werden die Worte „§ 119 Abs. 1 NGO“ durch „§ 155 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 werden die Worte „§ 119 Abs. 3 NGO“ durch „§ 155 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt.
 - c) Satz 3 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch „§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
 - d) Satz 5 werden die Worte „§ 118 NGO“ durch „§ 154 NKomVG“ ersetzt.
 - e) Satz 6 wird das Wort „der“ durch „des“ ersetzt.
2. In § 4
 - a) Abs. 1 Nr.12 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 3 Satz 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch „§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 66 NGO“ durch „§ 89 NKomVG“, „§ 67 Abs. 7 NGO“ durch „§ 81 Abs.2 NKomVG“ und „der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren/dessen Vertretung“ durch „die stellvertretende Verbands-geschäftsführerin oder der stellvertretende Verbands-geschäftsführer“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „§ 48 NGO“ durch „§ 67 NKomVG“ ersetzt.
4. In § 8
 - a) wird die Überschrift „Niederschrift“ durch „Protokoll“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Niederschrift“ durch „einem Protokoll“ ersetzt und folgender neuer Satz 3 „Weiteres regelt die Geschäftsordnung“ hinzugefügt.

- c) Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ihr“ durch „diesem“ ersetzt und nach dem Wort „wer“ die Worte „an ihr“ gestrichen.
 - d) Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Niederschrift“ durch „Das Protokoll“ ersetzt.
5. In § 11 entfällt Nr. 4
 6. In § 14 Abs.11 Satz 1 werden die Worte „oder als ehrenamtliche stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder als ehrenamtlicher stellvertretender Verbandsgeschäftsführer“ gestrichen.
 7. In § 15 Absatz 3
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verband kann Beschäftigte, Beamtinnen oder Beamte in seine Dienste nehmen.
 - b) Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Lohnempfänger/innen“ durch „Beschäftigten“ und „Angestellte und Lohnempfänger/innen“ durch „Beschäftigte“ ersetzt.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die vorhandenen Stellen sind nach Art, Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen gegliedert in einer Stellenübersicht auszuweisen“.
 8. In § 16
 - a) Abs. 1 werden nach dem Wort „Niedersachsen“ die Worte „auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 123 NGO“ durch „§ 157 NKomVG“ ersetzt.
 - c) Abs.4 Satz 2 die Worte „der Verbandsausschuss“ durch „die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, den 29.03.2012

gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -

Zweckverband KommunalService NordWest

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 27.04.2012, 10:00 Uhr, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Hause des OOWV, Georgstraße 1, 26919 Brake, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung der
Verbandsversammlung am 29.11.2011 im Rathaus
Ganderkesee
5. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbands-
versammlung und dessen Stellvertretung
6. Mitgliedschaft mit veränderbarem Aufgaben-
übertragungsumfang
7. Aktuelle Informationen zum Geschäftsgang
8. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 10.04.2012

Uwe Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 27. April 2012

Nr. 17/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201282

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2012.....82

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201283

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	420.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	476.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
	<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	<i>+ 55.700 Euro</i>
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	408.300 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	445.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	<i>Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen</i>	<i>+ 37.000 Euro</i>

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 14. März 2012

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2012 bis 21.05.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 23.04.2012

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.557.191 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.386.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.062.706 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.909.464 Euro

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.245.611 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.764.450 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.504.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.465.997 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	390.300 Euro
Nachrichtlich Gesamtbetrag:		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.139.911 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.139.911 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.465.997,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) GemHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 01. März 2012

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.04.2012 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.04.2012 bis 09.05.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 24.04.2012

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	1.146.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.149.900 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.116.700 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.074.900 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	260.800 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %

Gewerbsteuer 380 %

27243 Prinzhöfte, 20. März 2012

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 07.05.2012 bis 21.05.2012 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 23.04.2012

Im Auftrag
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 4. Mai 2012

Nr. 18/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses - Bereisung 85

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 85

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2012 85

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 236 – „Bookholzberg, nördlich Huder Straße“ 86

Flecken Harpstedt

1. Änderung der Satzung des Flecken Harpstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) 86

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2012 87

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung 87

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses - Bereisung

Nr. BSBra - 2/ IX am 08.05.2012 um 14:00 Uhr
 Treffpunkt : Wildeshausen (Kreishaus) 14:00 Uhr
 Ende : Wildeshausen (Kreishaus) ca. 18:00 Uhr

Zusatz:

Auf Grund einer Anregung der Mitglieder des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses in der Sitzung vom 09.01.2007 sind zu dieser Bereisung alle Mitglieder des Kreistages herzlich eingeladen. Die Anmeldung zu dieser Bereisung erbitte ich möglichst bis zum 04.05.2012 per e-mail an: „lena.schubert@oldenburg-kreis.de“ oder telefonisch unter der Rufnummer: 04431/85589.

Der Landrat
 Frank Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Glane eine Grundwasserentnahme von 43.200 m³ jährlich auf dem Flurstück 55/11, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.05.2012

Landkreis Oldenburg
 Der Landrat
 Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.477.514 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.077.514 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.187.220 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.998.257 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	232.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	774.665 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0,00 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.419.320 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.772.922 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Neerstedt, 23. März 2012

Gez. Pauka
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07.05.2012 bis 21.05.2012 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 02.05.2012

Heino Pauka
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 236 – „Bookholzberg, nördlich Huder Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 236 – „Bookholzberg, nördlich Huder Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (markierte Fläche).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 236 – „Bookholzberg, nördlich Huder Straße“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 236 liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Flecken Harpstedt

1. Änderung der Satzung des Flecken Harpstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14, 44, 54 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung des Flecken Harpstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen (jährlich höchstens 20 Fraktions- und Gruppensitzungen je Mitglied) sowie von der Gemeinde anberaumte Besichtigungen, Besprechungen oder Verhandlungen zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. In diesem Betrag sind die Fahrtkosten als Pauschale enthalten. Die Sitzungsgelder werden quartalsweise abgerechnet. Dazu müssen alle Unterlagen jeweils bis zum 10. des Monats nach Quartalsende bei der Verwaltung eingereicht werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr abgerechnet.
- (3) Dauert eine der in Abs. 2 genannten Sitzungen länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Die Entschädigung nach Abs. 2 wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2012 in Kraft.

Harpstedt, den 20. April 2012

Gez. Richter
Bürgermeister

gez. Fichter
Gemeindedirektor

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 08.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.875.700,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.070.700,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.364.700,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.989.700,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.079.900,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.196.200,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.961.300,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.000,- Euro festgesetzt.
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.405.900,- Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.405.900,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.961.300,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 721.600,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Wardenburg, den 08.12.2011

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.04.2012 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.05.2012 bis 15.05.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 25.04.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, 10.05.12, 15:00 Uhr im Rathaus in Twistringen statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 95. Sitzung am 24.10.11 in Bassum
3. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bis zu zwei Vertreter/-innen
4. Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz

5. Lagebericht 2010
6. Beschluss über den Jahresabschluss 2010
7. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010
8. Entlastung des Geschäftsführers für 2010
9. Bericht über den vorläufigen Jahresabschluss 2011
(Bericht)
10. Haushalt 2012
11. Verschiedenes

Wildeshausen, 03.05.2012

Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 11. Mai 2012

Nr. 19/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 90

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 90

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 90

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

97. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 221 – Heide (östlich Heuweg) ..91

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 2/ IX am 15.05.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.02.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Entwurf zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (allgemein bildende Schulen)
4. Künftige Struktur der Förderschulen im Landkreis Oldenburg
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen der Legehennenställe Nr. 1 und Nr. 2 von 39.999 auf insgesamt 52.304 Plätze.

Mit Bescheid vom 17.04.2012 wurde dem Antragsteller Firma Geestferkel GmbH & Co. KG, Düngstrup Haus Nr. 2, 27793 Wildeshausen die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen in Wildeshausen, Düngstrup Haus Nr. 2, Gemarkung Wildeshausen, Flur 7, Flurstück 53/1, 53/3 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den geänderten Betrieb durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen der Legehennenställe Nr. 1 und Nr. 2 von 39.999 auf insgesamt 52.304 Plätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz

3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 Spalte 1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 163, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 26.04.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Rasenkulturen NIRA GmbH & Co. KG, Annen 2, 27243 Groß Ippener, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ortholz eine Grundwasserentnahme von 29.733 m³ jährlich auf dem Flurstück 31/2, Flur 2, Gemarkung Groß Ippener, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.05.2012

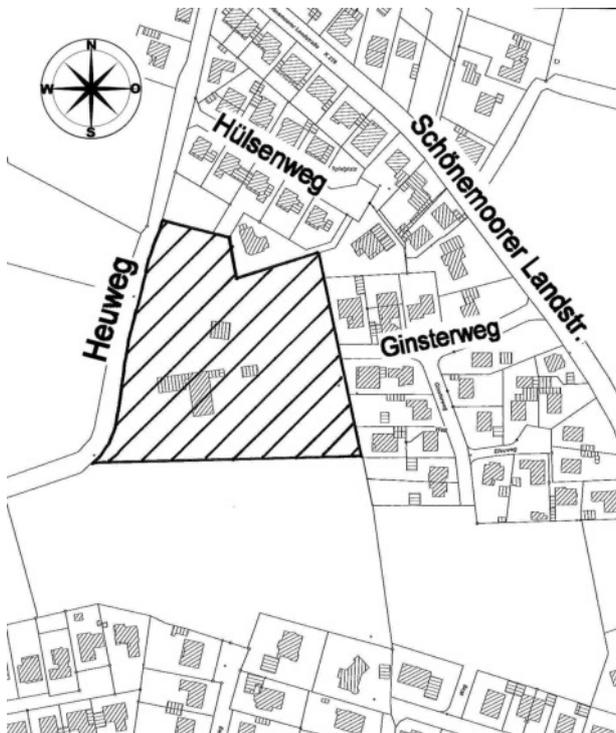
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

97. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 221 – Heide (östlich Heuweg)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1262-11-15 am 23.04.2012 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 15.12.2011 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 221 – Heide (östlich Heuweg) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Geltungsbereiche der Planungen sind identisch und im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (schraffierte Fläche).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 221 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 25. Mai 2012

Nr. 21/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)96

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)96

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)97

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Dirk Schmidt, Garreler Straße 19, 26197 Großenkneten beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 84.060 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Wiesenweg, Flurstücke 92/1 und 94/1, Flur 40, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.06.2012 bis zum 02.07.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 16.07.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 18.09.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum D des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 23.05.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hergen Wieting, Ziegeleiweg 8, 26209 Hatten beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 94.256 Tierplätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 177.274 Masthähnchen verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Hatten, Ossendamm, Flurstück(e) 43 , Flur 46, Gemarkung Hatten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 01.06.2012 bis zum 02.07.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, Zimmer 21 während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Hatten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 16.07.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 04.09.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwen-

dungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 21.05.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gerd Bruning, Ruttrumer Esch 2, 26197 Huntlosen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Husum und Westrittrum eine Grundwasserentnahme von insgesamt 20.000 m³ jährlich beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 24.05.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 1. Juni 2012

Nr. 22/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses99

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201299

Eröffnungsbilanz des Landkreises Oldenburg zum 01.01. 2010..... 100

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)101

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)101

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ..101

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 2/ IX am 05.06.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.01.2012.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des Kreisbehindertenrates und Antrag des Kreisbehindertenrates auf finanzielle Förderung
4. Vorstellung des Gesundheitsamtes und seiner Aufgaben
5. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
6. Zukunft des Seniorenservicebüros
7. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

- I. Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	160.925.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	158.364.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.794.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	149.820.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.446.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.517.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.750.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	1.048.400,00 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	165.991.400,00 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	166.386.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 13.03.2012

Eger, Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 24.05.2012 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18-10302-458(2012) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012 liegt in der Zeit vom 04.06.2012 bis 13.06.2012 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 01.06.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Eröffnungsbilanz des Landkreises Oldenburg zum 01.01.2010

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat am 05.07.2011 die nachstehende Eröffnungsbilanz des Landkreises Oldenburg zum 01.01.2010 beschlossen. Nach abschließender Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Schlussbericht vom 30.01.2012) wurde die Eröffnungsbilanz mit Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde - Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Bewertungsleitfaden liegt in der Zeit vom 04.06.2012 bis 13.06.2012 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 01.06.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

AKTIVA	€
1. Immaterielles Vermögen	777.663,82
1.2 Lizenzen	168.934,81
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	472.743,01
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	135.986,00
2. Sachvermögen	139.011.730,33
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	8.427.766,37
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.253.526,04
2.3 Infrastrukturvermögen	54.074.535,55
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	229.038,45
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	307.361,10
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	509.092,27
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.473.136,84
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.737.273,71
3. Finanzvermögen	8.350.380,73
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	124.711,87
3.2 Beteiligungen	3.257.729,19
3.4 Ausleihungen	347.466,02

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.849.257,38
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	1.758.117,04
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	762.077,77
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	251.021,46
4. Liquide Mittel	6.303.642,19
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.454.687,76

Bilanzsumme: 157.898.104,83

PASSIVA	€
1. Nettoposition	105.928.486,77
1.1 Basis-Reinvermögen	24.631.625,78
1.1.1 Reinvermögen	24.631.625,78
1.2 Rücklagen	264.907,28
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	264.907,28
1.3 Jahresergebnis	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.4 Sonderposten	81.031.953,71
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	75.547.756,64
1.4.3 Gebührenausschlag	3.725.912,97
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.758.284,10
2. Schulden	15.753.444,57
2.1 Geldschulden	14.544.669,27
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.544.669,27
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	921.113,08
2.4 Transferverbindlichkeiten	-33.281,58
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	-8.705,60
2.4.5 Verbindl. aus Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen	-21.615,46
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	-2.960,52
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	320.943,80
2.5.1 Durchlaufende Posten	320.943,80
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	176.982,47
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	143.961,33
3. Rückstellungen	31.983.750,45
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	27.036.306,66
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit	2.200.784,86
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	201.049,22
3.8 Andere Rückstellungen	2.545.609,71
4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.232.423,04
Bilanzsumme:	157.898.104,83

Positionen, bei denen keine Werte einzustellen sind, wurden nicht aufgeführt. Die einzige Ausnahme hiervon bildet die Position 1.3 Jahresergebnis auf der Passiv-Seite.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Landwirtschaft Gerno Köhrmann, Mühlenweg 77a, 26209 Hatten, hat zur Frostschutzberechnung bei Sandtange eine Grundwasserentnahme von 6.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 68/3, Flur 29, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 30.05.2012

Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heiner Middelbeck, Kleinenkneten 58, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Kleinenkneten eine Grundwasserentnahme von 12.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 154/5, Flur 21, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 01.06.2012

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	3.606.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	4.262.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.326.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.812.200 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	139.500 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.963.500 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Einzahlungen Finanzhaushalt	3.465.700 Euro
Auszahlungen Finanzhaushalt	5.775.700 Euro
Saldo	2.310.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 19. März 2012

(Richter)	(Fichter)
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.06.2012 bis 29.06.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 23.05.2012

(Fichter)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 8. Juni 2012

Nr. 23/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 104

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 104

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 104

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest zum 01.01.2010..... 105

Jahresrechnung 2010 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest..... 105

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 2/IX am 12.06.2012 um 17:00 Uhr im Kulturhof Hude, Parkstr. 106, 27798 Hude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.02.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des Kulturhofs Hude
4. Investitionsförderung für die Kinderbetreuung unter 3 Jahren
5. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der Kindertagesstätte „Schatzinsel“, Hoykenkamp
6. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in der Kath. Kindertagesstätte „St. Marien“ in Hude in eine Krippe mit 15 Plätzen
7. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in der komm. Kindertagesstätte Wüstring - Außenstelle Altmoorhausen - in eine Krippe mit 15 Plätzen
8. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in der ev. Kindertagesstätte „Regenbogeninsel“ in Hude in eine Krippe mit 15 Plätzen
9. Organisationsuntersuchung im Jugendamt des Landkreises Oldenburg durch die GEBIT (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie) in Münster
10. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
11. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 11 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 3/ IX am 14.06.2012 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.04.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Raumordnerischer Vertrag mit Eigentümern im Gebiet "Hatter Sand"
4. Ausweisung des "Hoop" als flächenhaftes Naturdenkmal
5. Wallhecken im Landkreis Oldenburg
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 31.05.2012 wurde dem Antragsteller, Herrn Heino Suhr, Bösel Str. 531, 26203 Wardenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Wardenburg, Ohlhoffsweg, Gemarkung Wardenburg, Flur 34, Flurstück 32, erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 84.900 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom

26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 25.06.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 05.06.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest zum 01.01.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest hat am 24.10.2011 die nachstehende Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest beschlossen. Nach abschließender Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Bericht vom 31.01.2012) wurde die Eröffnungsbilanz mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde - Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 liegt in der Zeit vom 18.06. - 27.06.2012 in Zimmer 209 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 04.06.2012

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest
Eilers
Geschäftsführer

AKTIVA	€
3 Finanzvermögen	51,13
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	51,13
4 Liquide Mittel	85.855,65
Bilanzsumme:	85.906,78

PASSIVA	€
1. Nettoposition	36.688,00
1.1 Basis-Reinvermögen	1,00
1.1.1 Reinvermögen	1,00
1.2 Rücklagen	36.687,00
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	36.687,00
3. Rückstellungen	49.218,78
3.8 Andere Rückstellungen	49.218,78
Bilanzsumme:	85.906,78

Positionen, bei denen keine Werte einzustellen sind, wurden nicht aufgeführt.

Jahresrechnung 2010 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.05.12 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 2 NKomZG i. V.m. § 129 Abs. 2 NKomVG)

Die Jahresrechnung 2010 liegt in der Zeit vom 18.06. - 27.06.12 im Zimmer 209 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, den 04.06.12

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest
Eilers
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 15. Juni 2012

Nr. 24/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 108

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ..108

Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 81 109

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ..110

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Jahresrechnung 2011 110

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastschweinen

Mit Bescheid vom 06.06.2012 wurde dem Antragsteller Herrn Diedrich Meyer, Wiemerslande 9, 26209 Hatten die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastschweinen in Hatten, Wiemerslande 9, Gemarkung Hatten, Flur 1, Flurstücke 140/8 und 8/9 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 2.040 Tierplätzen. Der Gesamtbetrieb umfasst damit künftig 59 Kühe, 78 Rinder, 29 Kälber und 2.240 Mastschweine.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 02.07.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Del-

menhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 11.06.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat -
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	1.130.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.301.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Erträgen und Aufwendungen</i>	<i>- 171.500 Euro</i>
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.085.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.172.400 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	109.600 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen - 176.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 20. März 2012

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.06.2012 bis 06.07.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 05.06.2012

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Zur Sicherung der Planungen für den Bereich des Plangebietes wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 ist identisch mit dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wardenburg. Die Geltungsbereichsgrenze ist mit der Gemeindegrenze festgelegt.

§2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

Die Veränderungssperre (§1) gilt im räumlichen Geltungsbereich im Übrigen nur für Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch.

§3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wardenburg. Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 nicht übereinstimmt.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen und genehmigten Bebauungsplanes Nr. 81, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Wardenburg, 11.06.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	290.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	363.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
 <i>Nachrichtlich: Saldo aus Erträgen und Aufwendungen</i>	
	- 73.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	270.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	313.200 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
 <i>Nachrichtlich: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen</i>	
	- 43.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Winkelsett, 14. Mai 2012

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.06.2012 bis 06.07.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 11.06.2012

Im Auftrag

(Fichter)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 01.06.2012 die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 13.06.2012

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 22. Juni 2012

Nr. 25/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses 113

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 113

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede 114

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hatten 114

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ..118

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Nr. GIMA - 2/ IX am 03.07.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.02.2012.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Verpflichtung des nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedes auf §§ 40 - 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
4. Vorstellung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten
5. Rechenschaftsbericht des Vereins gegen sexuellen Missbrauch "Wildwasser Oldenburg e. V." unter besonderer Berücksichtigung der dezentralen Beratung
6. Gleichstellungsplan des Landkreises Oldenburg für den Geltungszeitraum 2012 - 2014
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.888 Tierplätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 3.872 Mastschweine verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Glane Haus Nr. 3, Flurstück 97/7, Flur 27, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 29.06.2012 bis zum 30.07.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 130, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 13.08.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 02.10.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 19.06.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 14.05.2012 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 120 des Amtsblattes.*).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 12.06.2012

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungssatzungsteil

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser bzw. der Gemeinde Hatten zugewiesener ausländischer Personen hat die Gemeinde Hatten Unterkünfte angemietet bzw. hält eigenen Wohnraum vor, der/die zu diesem Zweck als öffentliche Einrichtungen unterhalten werden. Zur Unterbringung vorstehend genannter Personen (Benutzerinnen und Benutzer, künftig „Benutzer/Benutzerin“ genannt) ist die Gemeinde Hatten gesetzlich verpflichtet.
- (2) Diese Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, Obdach zu gewähren. Hierzu gehören auch die der Gemeinde Hatten zugewiesenen Asylbewerber und sonstigen Flüchtlinge.
- (3) Die Gemeinde Hatten hält derzeit Obdachlosenunterkünfte (Wohnungen und Häuser) unter folgenden Anschriften vor:

Dingsteder Straße 9 (Hinterhaus)
Dingsteder Straße 9 (UG)
Fontanestraße 16
Hasenweg 29
Hatter Weg 129
Schultredde 14
Streeker Moorweg 19 - 25
- (4) Die Gemeinde kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten oder ggf. schließen.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) In eine Obdachlosenunterkunft werden Personen (§ 1 Abs. 2) durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Hatten eingewiesen. In Eilfällen kann die Einweisung vorab auch mündlich erfolgen. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft bzw.

einzelne Räume der Unterkunft eingewiesen werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen, einen bestimmten Unterkunftsstandard, eine bestimmte Größe der Unterkunft sowie auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde Hatten kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in den Unterkünften nur mit Einwilligung der Gemeinde Hatten zulässig.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet. Die Mitnahme von eigenem Mobiliar kann mit der Einweisungsverfügung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies bieten.
- (4) Die Benutzer der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (5) Die Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung der jeweiligen Unterkünfte; diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Gemeinde Hatten sind befugt, Benutzern/Benutzerinnen Weisungen und Besuchern ggf. Hausverbot zu erteilen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 3 a Betretungsrecht

Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Hatten sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr, im Verzug sowie im Falle der Einweisung weiterer Obdachlosen können die Obdachlosenunterkünfte von den Beauftragten jederzeit betreten werden.

§ 4 Nutzungseinschränkung

Die Gemeinde Hatten kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Benutzers/der Benutzerin durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Benutzer/innen oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 4 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Hatten nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesenen zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet, außer durch Tod, mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Benutzers/der Benutzerin oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt beinhaltet regelmäßige Übernachtungen in der Unterkunft.
 - e) Gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Benutzer/die Benutzerin dieser Pflicht nicht nach oder ist sein/ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Hatten die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.

Die Gemeinde Hatten haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Gemeinde Hatten zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), in der zzt. gültigen Fassung, zur De-

ckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer / von der Nutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Hatten zurückzugeben.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in seiner/ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hatten nicht.
- (3) Beträge aufgrund der Haftung gem. Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
- (4) Die Gemeinde Hatten haftet gegenüber den Benutzern/innen und Besuchern/innen der Obdachlosenunterkünfte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder Zubehör sind der Gemeinde Hatten vom Benutzer / von der Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Abs. 2 bis 7 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt,
 - c) die nach § 5 Abs. 2 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

II. Gebührensatzungsteil

§ 8 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Es werden Gebühren für die Wohnraumbenutzung und für die Betriebskosten erhoben. Zu diesen Betriebskosten gehören: Wasserversorgung, Entwässerung und Niederschlagswasser, allgemeine Stromkosten, Grundsteuer, Siel- und Deichabgaben, Heizungskosten, Straßenreinigung, Fußwegreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswart, Kosten für die Wartungsverträge für die Blitzschutzanlage und die Feuerlöscher, Dachrinnenreinigung und sonstige Betriebskosten.
- (3) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die die Gemeinde Hatten durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgewehre ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt 5,30 €/m² zugewiesener Wohnfläche für alle gemeindeeigenen Objekte Eine Ausnahme stellen hierbei die Unterkünfte am Streeker Moorweg dar. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes beläuft sich die Grundgebühr hier auf 2,61 €/m².
- (3) Die monatlichen Nebenkosten werden jährlich angepasst und dann pro m² auf die zugewiesene Wohnfläche umgelegt.
- (4) Werden von der Gemeinde Hatten sonstige private Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge incl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (5) Für bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 10 Entstehung der Gebührensuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug der vollständigen Räumung und der Schlüsselrückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebührensuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginn

die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschrift für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr einschließlich der Gebühr für die Nebenkosten ist monatlich, spätestens bis zum 15., an die Gemeindekasse Hatten unter Angabe des Namens des Benutzers/der Benutzerin und des Kasenzeichens zu entrichten.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hatten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 14.05.2012

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Hatten

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn sie selbst eine andere Möglichkeit des Unterkommens gefunden haben oder ihnen eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird.
4. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.

tiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.

5. Den in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
6. In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
7. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türanschlagen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren etc.).
8. Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem jeweiligen Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte) sowie die Haltung von Tieren. Auch darf das Unterkunftsgelände nicht als Stell-/Abstellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden.
9. Den Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.
10. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.

II. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.
2. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften und dem Gebäude (z.B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandenen Inventars, das Anbringen von Installationen und Außenantennen, das Einrichten zusätzlicher Feuerstellen usw.) dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hatten vorgenommen werden.
3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.
4. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die

eingewiesene Person nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.

III. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

- 1. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.
- 2. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden, Kellerdurchgänge etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen. Die Personen, die in die Unterkünfte im Erdgeschoss eingewiesen sind, reinigen den Zugang zum Haus, eventuell vorhandene Treppen und den Flur dieser Etage und haben den Zugang zum Haus und die Haustreppe von Schnee freizuhalten und Glätte durch Streusalz, Sand oder andere abstumpfende Mittel zu beseitigen.

Die Personen, die in die Unterkünfte der oberen Stockwerke eingewiesen sind, reinigen die Treppe zu ihrer Etage und den dazugehörigen Flur abwechselnd. Verreist eine in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person oder ist diese aus anderen Gründen abwesend, so hat diese Person vorher dafür zu sorgen, dass auch während ihrer Abwesenheit gereinigt wird.

- 3. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
- 4. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.
- 5. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Hatten geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
- 6. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem/der im Bereich der Gemeinde Hatten für die Obdachlosenunterkünfte zuständigen Mitarbeiter/in anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, wie beispielsweise Desinfektionen, müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.

IV. Haftung

- 1. Die in Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern/innen in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich dem/der im Bereich der Gemeinde Hatten für die Obdachlosenunterkünfte zuständigen Mitarbeiter/in anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

- 2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

V. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

- 1. Die Aufgabe der Obdachlosenunterkunft ist eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Die Unterkunft ist nach Räumung des eigenen Mobiliars und der persönlichen Gegenstände und nach der Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben.
- 2. Sämtliche bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

VI. Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen und deren Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des/der Beauftragten der Gemeinde Hatten zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

VII. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 14.05.2012

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	8.099.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	7.810.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.018.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.425.300 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	270.800 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.962.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.198.500 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
<i>Nachrichtlich:</i>	
<i>Einzahlungen Finanzhaushalt</i>	<i>9.487.800 Euro</i>
<i>Auszahlungen Finanzhaushalt</i>	<i>9.487.800 Euro</i>
<i>Saldo</i>	<i>0 Euro</i>
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.198.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 22. März 2012

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 01.06.2012 zum Az 20-15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.06.2012 bis zum 06.07.2012 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 11.06.2012

In Vertretung
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

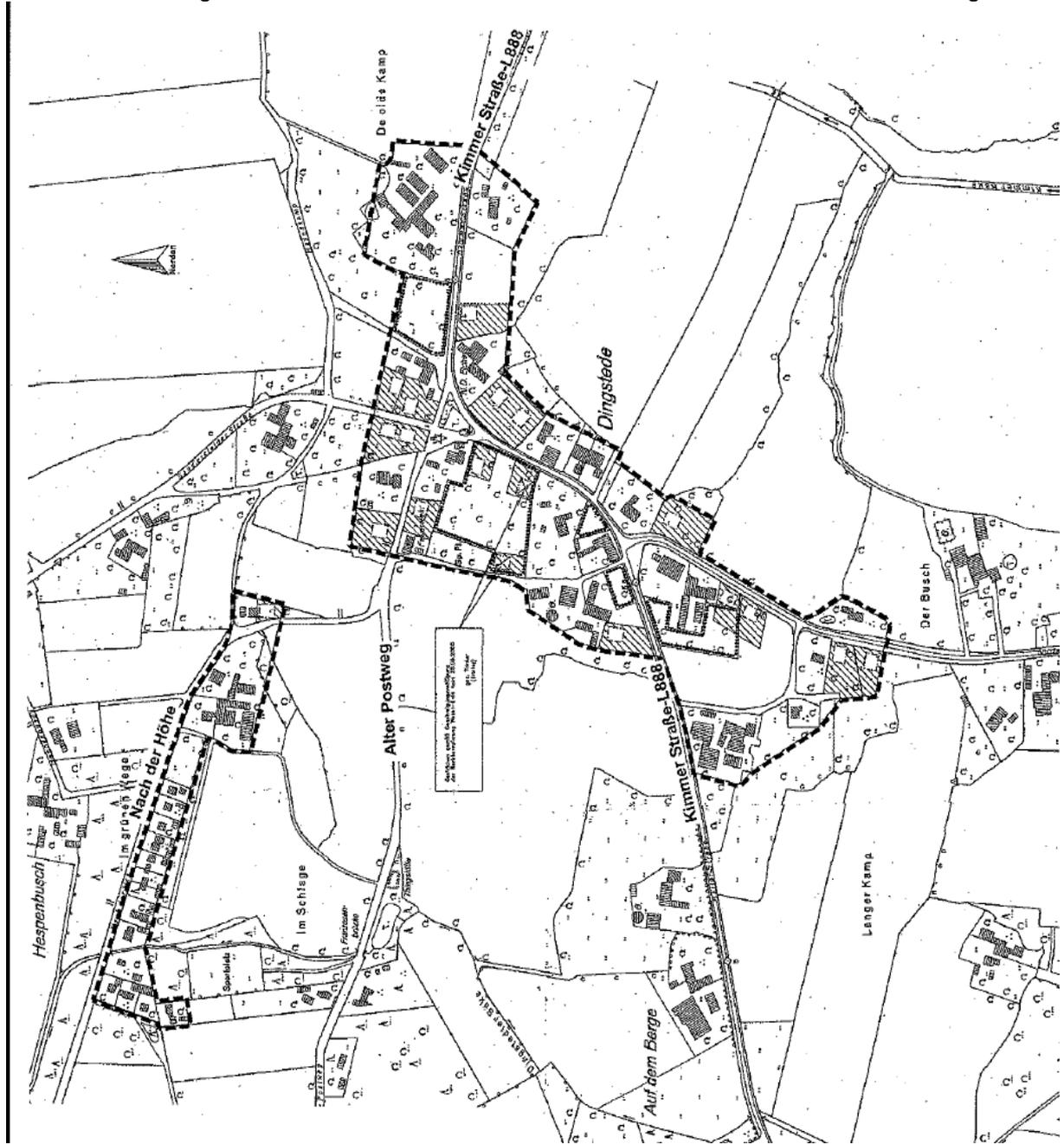
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„1. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede“
in der Ausgabe 25/12 vom 22.06.2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 29. Juni 2012

Nr. 26/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 122

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der FLANKE GmbH Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten..... 122

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der FLANKE GmbH Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten..... 122

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ..123

Gemeinde Dünsen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ..123

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 3/ IX am 03.07.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.03.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Sachstandsbericht FLANKE GmbH
4. Ausblick für die EU-Förderinitiative LEADER ab dem Jahr 2014
5. Wirtschaftsförderung/ Hansalinie
6. ÖPNV-Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Oldenburg
7. Bürgerbeteiligung zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP)
8. Bekanntmachung der allgem. Planungsabsichten zum Regionalen Raumordnungsprogramm - inhaltliche Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen Teil 2
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 10 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 08.04.2010, Az.: 14 21 12 FÜ, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 08.04.2010 abgeschlossener Prüfung der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) Markt 3, 26197 Großenkneten, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2009 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 09.11.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Dem Beirat und der Geschäftsführung wurden jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2009 der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.06.2012

Landkreis Oldenburg
In Vertretung
Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der FLANKE GmbH Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 22.06.2011, Az.: 14 2112 FÜ, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 22.06.2011 abgeschlossener Prüfung der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) Markt 3, 26197 Großenkneten, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2010 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 16.02.2012 den Jahresabschluss 2010 festgestellt.

Dem Beirat und der Geschäftsführung wurden jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht 2010 der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.06.2012

Landkreis Oldenburg
In Vertretung
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 06. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	462.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	526.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	<i>64.100 Euro</i>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	442.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	476.200 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	800 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen *34.900 Euro*

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 6. Juni 2012

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.07.2012 bis 20.07.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.06.2012

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	747.500 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	807.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	<i>60.200 Euro</i>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	706.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	705.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	500 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen 300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NkomVG.

27243 Dünsen, 21. Mai 2012

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.07.2012 bis 20.07.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.06.2012

Im Auftrag
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 6. Juli 2012

Nr. 27/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl..... 126

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Hechtweg / Aalweg/ Forellenweg/ Karpfenweg/ Marschweg, Wardenburg..... 126

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Zeitraum 2013 bis 2017 126

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl

Folgende wahlberechtigte Personen habe ich in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 berufen (§ 12 Abs. 3 Niedersächsisches Landeswahlgesetz - NLWG):

Bley, Rudolf, 49681 Garrel
(Stellvertreterin: Nienaber, Hedwig, 26169 Friesoythe)

Bokelmann, Hermann, 27243 Harpstedt
(Stellvertreterin: Maul, Maria, 26169 Friesoythe)

Depken, Wolfgang, 26203 Wardenburg
(Stellvertreter: Rebensburg, Manfred, 27793 Wildeshausen)

Lindner, Katharina, 27798 Hude
(Stellvertreter: Trautmann, Claus, 27793 Wildeshausen)

Tessendorf, Ulrich, 27798 Hude
(Stellvertreter: Rollié, Manfred, 27793 Wildeshausen)

Tantzen, Eilert, 26197 Großenkneten
(Stellvertreter: Dietz, Horst, 27793 Wildeshausen)

Wildeshausen, 29.06.2012

Harings
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardeburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Hechtweg/ / Aalweg/ Forellenweg/ Karpfenweg/ Marschweg, Wardenburg –

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 23.05.2012 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Hechtweg/ Aalweg/ Forellenweg/ Karpfenweg/ Marschweg, Wardenburg – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Veränderungssperre/ Bebauungsplan Nr. 20, 1. Änderung - Hechtweg/ Aalweg/ Forellenweg/ Karpfenweg/ Marschweg , Wardenburg -

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit

deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie

- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 29.06.2012

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Zeitraum 2013 bis 2017

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 28. Juni 2012 bis zum Freitag, den 14.09.2012 unter der Internetadresse zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 28. Juni 2012

Christof Herr
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 13. Juli 2012

Nr. 28/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt; hier:
15. Änderung des Flächennutzungsplanes 129

Gemeinde Hatten

Satzung über das Aufstellen und Anbringen von Hinweis- und Werbeanlagen 129

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Reitsportanlage) mit Begründung beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 27.06.2012 genehmigt (Aktenzeichen: 863-11-15). Der Geltungsbereich dieser 15. Änderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 11.07.2012

Uwe Cordes
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hatten

Satzung über das Aufstellen und Anbringen von Hinweis- und Werbeanlagen

Präambel

Durch diese Satzung sollen die Werbeanlagen in den anerkannten Erholungsorten der Gemeinde Hatten - Kirchhatten und Sandkrug - angemessen geordnet werden. Gleichzeitig wird dem wirtschaftlichen Interesse auf Werbung der hiesigen Firmen und Betriebe und der Bedeutung dieser Werbung in den Grundzentren Rechnung getragen.

Aufgrund der §§ 10 ff und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 Nds. Bauordnung (NBauO - 2012) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die in den anliegenden Planzeichnungen in den Kernorten Kirchhatten und Sandkrug festgelegten Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Wege und Plätze einschließlich der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Bautiefe von 50 m gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze. (Die Anlagen mit den räumlichen Geltungsbereichen sind Bestandteil dieser Satzung.) (Anm. Der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 131 und 132 des Amtsblattes.)

§ 2 Begriffsbestimmung

Hinweis- und Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbebetriebe oder Beruf wie auch Veranstaltungen dienen, einschließlich der gem. § 69 NBauO genehmigungsfreien Werbeanlagen und Hinweisschilder.

§ 3 Grundsatz

- (1) Hinweis- und Werbeanlagen für Gewerbebetriebe oder Beruf sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Vorhandene genehmigte Hinweis- und Werbeanlagen wie auch Festsetzungen in Bebauungsplänen werden hiervon nicht berührt.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können auf formlosen Antrag durch die Gemeinde genehmigt werden, wenn die Hinweis- und Werbeanlagen sich nach Art, Umfang und Aussehen in die örtlichen Gegebenheiten einfügen.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die Werbeanlage in keinem ordnungsgemäßen Zustand mehr befindet.

§ 4 Gemeinsame Hinweis- und Werbeanlagen

Abweichend von § 3 sind dauerhafte gemeinsame Hinweis- und Werbeanlagen auf Betriebe aus der Gemeinde Hatten (z.B. Gewerbepark) zulässig.

§ 5 Zeitlich begrenzte Hinweise/Werbung

Die Gemeinde stellt den Vereinen und gemeinnützigen Institutionen für ihre Hinweise oder Werbung jeweils zwei Halterungen an den Plakatiermasten kostenlos zur Verfügung.

§ 6 Nichtgewerbliche Hinweise

Die §§ 3 - 5 gelten nicht für Hinweise auf kirchliche und politische Veranstaltungen. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde auf Antrag.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen abweichend von den o. g. Bestimmungen errichtet oder ändert. Über Zwangsmittel ist gem. § 89 Abs. 4 NBauO zu entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hatten, den 14.05.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Hinweise

Vor der Aufstellung von Hinweis- und Werbeanlagen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Leitungen der Deutschen Telekom, der EWE Netz GmbH, der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH, des OOWV oder anderer betroffen sein können.

Hinweis- und Werbeanlagen müssen den im Geltungsbereich befindlichen Teilabschnitten des "Hatter Fleths" und des "Streekermoorgrabens" einen Mindestabstand von 5,00 m zur oberen Böschungskante aufweisen.

Vor der Genehmigung von Hinweis- und Werbeanlagen außerhalb von geschlossenen Ortschaften, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden sollen, ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzuklären, ob durch die Aufstellung von Hinweis- und Werbeanlagen Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden

Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Bei der Genehmigung und Aufstellung von Hinweis- und Werbeanlagen an Landes- oder Kreisstraßen sind die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Straßennahe Werbeanlagen sind nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbausträger zu genehmigen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

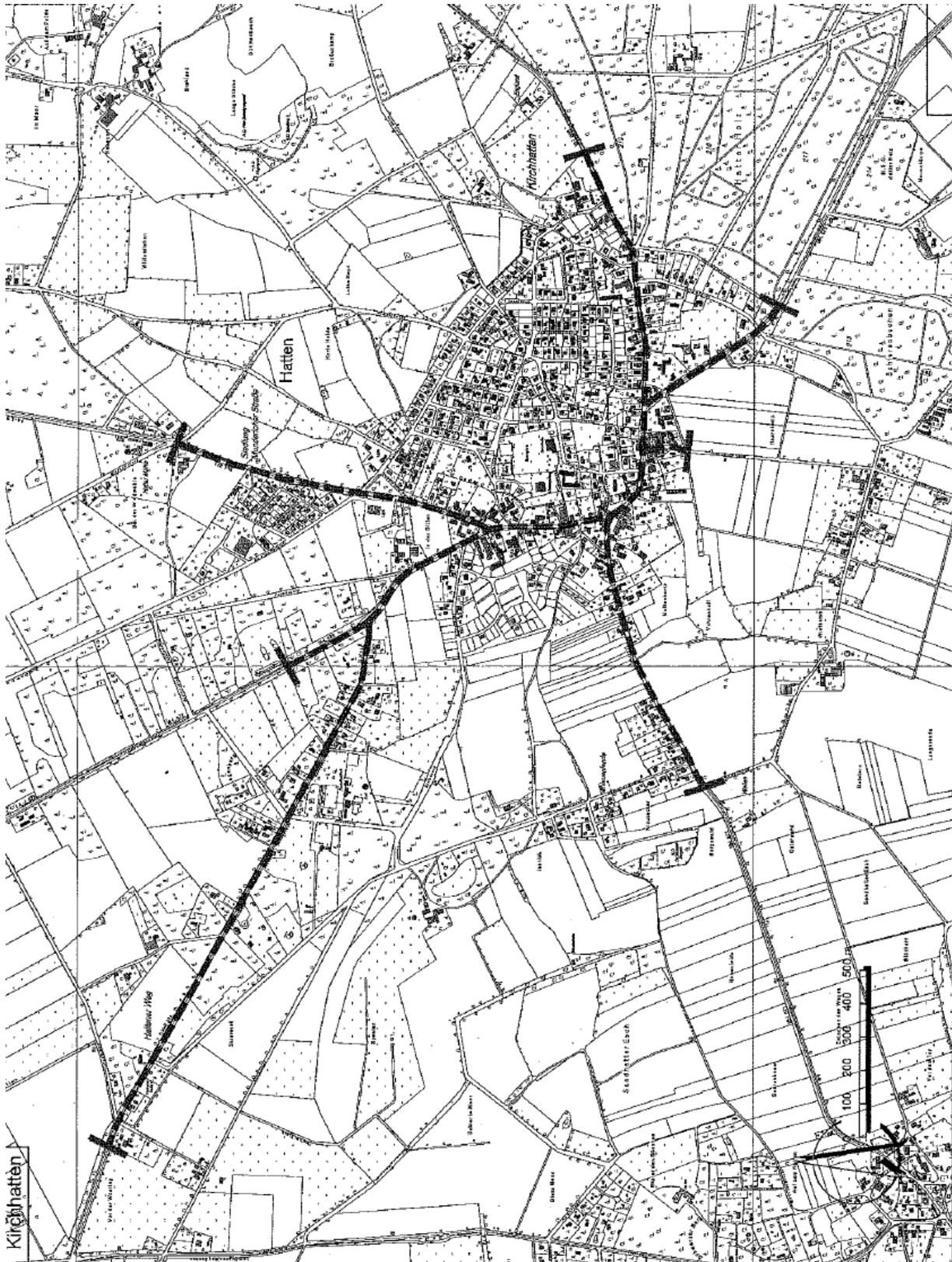
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

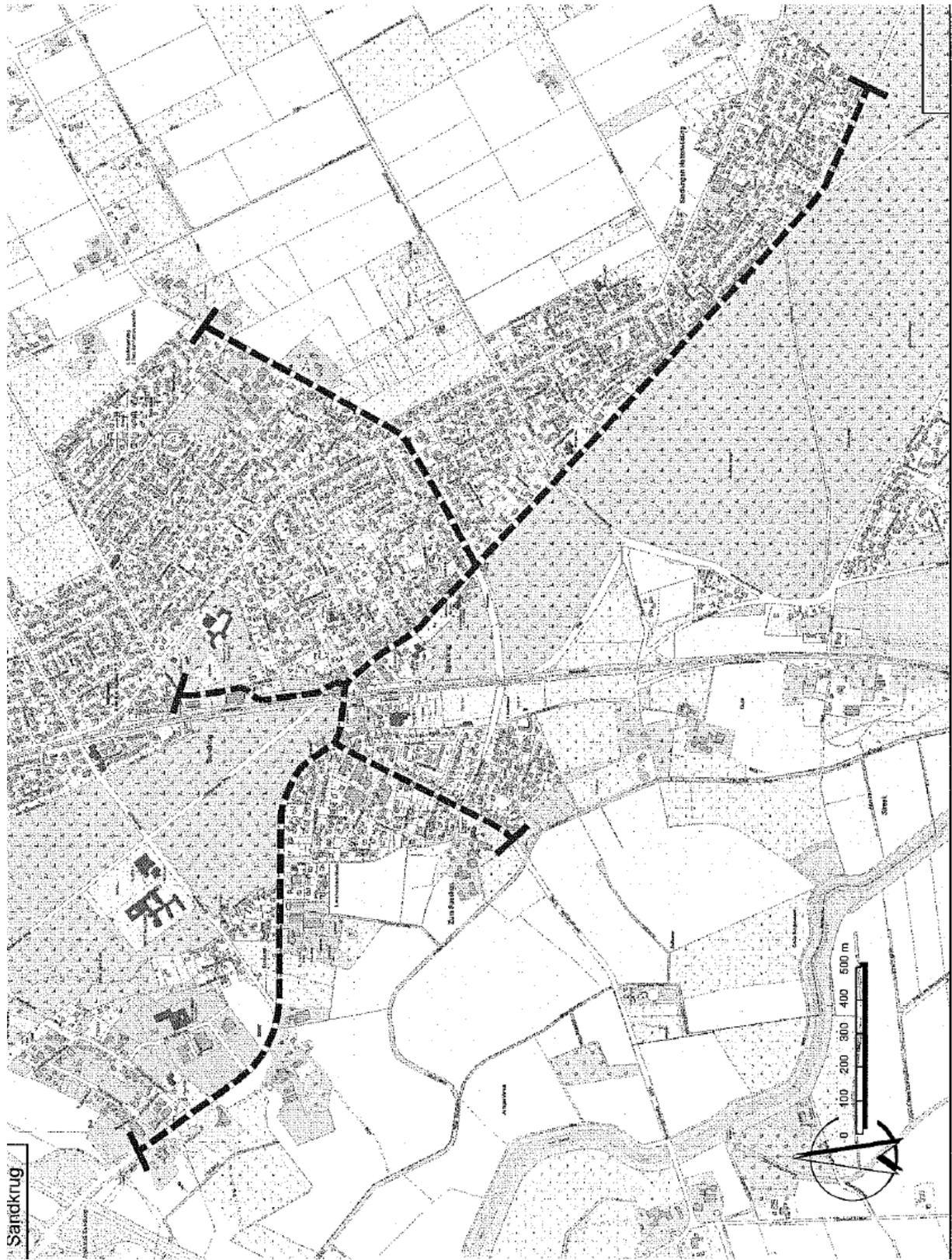
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Satzung über das Aufstellen und Anbringen von Hinweis- und Werbeanlagen“
in der Ausgabe 28/12 vom 13. Juli 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg





Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 20. Juli 2012

Nr. 29/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 134

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2012 134

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 44.454 Tierplätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 123.654 Masthähnchen verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Am Gräberfeld, Flurstück 68/1, Flur 75, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 27.07.2012 bis zum 27.08.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwasige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 10.09.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungs-

behörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 23.10.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 17.07.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 10.05.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	228.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	241.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	228.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	238.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	228.300,00 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	238.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (18.000,00 Euro) und Oldenburg (36.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 10.05.2012

Eilers
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 04.07.2012 unter Az. 32.26-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 10.05.2012 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2012 liegt vom 06.08. - 15.08.12 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 17.07.2012

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 27. Juli 2012

Nr. 30/12

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen
Nr. 20/2012 137

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den
Ersatz von Auslagen für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee 137

Gemeinde Hatten

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde
Hatten zum 01.01.2010..... 137

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 20/2012

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderung oder Ergänzungen erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, neu bekannt zu machen.

Hinweis:

Die Neubekanntmachung hat allein deklaratorische Wirkung. Maßgeblich ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorgegangen sind.

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes sowie die ursprüngliche Planverfassung, die Ergänzungs- und Änderungspläne und die Begründungen liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus.

Der Neubekanntmachungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Dötlingen vom 22.03.2012 wird hiermit gemäß § 6 (6) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 12 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Ziffer 7. "Gemeindejugendfeuerwehrwart" wird der Betrag "€ 25,-" ersetzt durch "€ 50,-"
- in Ziffer 8. "Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr" wird der Betrag "€ 25,-" ersetzt durch "€ 60,-"

- in Ziffer 10. "Gemeindezeugwart" wird der Betrag "€ 25,-" geändert in "€ 50,-"
- in Ziffer 12. "Gerätewart einer Ortsfeuerwehr" wird der Betrag "€ 25,-" ersetzt durch "€ 50,-"
- in Ziffer 13. "Steigerungsbetrag für jedes motorbetriebene Feuerwehrfahrzeug" wird der Betrag "€ 9,-" geändert in "€ 10,-"

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Nach Ziffer 5. "Gemeindeatemschutzgerätewart" wird folgende Ziffer 5a eingefügt:

- "5a, Atemschtzwarte einer Ortsfeuerwehr € 5,- je Atemschtzgerät"
- Nach Ziffer 8. "Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr" wird folgende Ziffer 8a eingefügt: "8a, Kinderfeuerwehrwart € 30,-"

3. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter "sowie der Verdienstaussfall" gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Ganderkesee, den 23.07.2012

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hatten zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 29.06.2011 (ergänzt durch Ratsbeschluss der Gemeinde Hatten vom 21.12.2011) die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hatten zum 01.01.2010 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg mit Schlussbericht vom 05.03.2012 und Schreiben vom 14.03.2012 abschließend geprüft und im Folgenden der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften sowie § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hatten zum 01.01.2010 (gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)

	Aktiva	Wert
1.	Immaterielles Vermögen	56.039,88 €
1.2	Lizenzen	56.039,88 €
2.	Sachvermögen	35.536.971,20 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.509.237,15 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.130.637,09 €

2.3	Infrastrukturvermögen	17.154.946,61 €
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	81.629,89 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.877,60 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	315.563,21 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	35.626,45 €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.306.453,20 €
3.	Finanzvermögen	479.773,22 €
3.4	Ausleihungen	71.772,81 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	294.332,79 €
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	12.301,59 €
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	80.162,09 €
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	21.203,94 €
4	Liquide Mittel	18.851,34 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	66.564,27 €
Bilanzsumme Aktiva		36.158.199,91 €

	Passiva	Wert
1.	Netto-Position	26.317.038,67 €
1.1	Basis-Reinvermögen	14.589.465,65 €
1.1.1	Reinvermögen	14.589.465,65 €
1.3	Jahresergebnis	0,00 €
1.4	Sonderposten	11.727.573,02 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.610.344,02 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	2.818.901,00 €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	298.328,00 €
2.	Schulden	2.700.408,55 €
2.1	Geldschulden	2.633.564,20 €
2.2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.110.833,94 €
2.1.3	Liquiditätskredite	522.730,26 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	66.844,35 €
2.5.1	Durchlaufende Posten	66.844,35 €
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	29.257,36 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	37.586,99 €
3.	Rückstellungen	7.114.974,44 €
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.818.060,07 €

3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	305.973,67 €
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	16.578,02 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	3.923.119,25 €
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	51.243,43 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	25.778,25 €

Bilanzsumme Passiva 36.158.199,91 €

Positionen, bei denen keine Werte einzustellen sind, wurden nicht aufgeführt. Die einzige Position hiervon bildet die Position 1.3 Jahresergebnis auf der Passivseite.

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hatten zum 01.01.2010

Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hatten zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz sowie die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Hatten liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 21.08.2012 bis 30.08.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 18.07.2012

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 3. August 2012

Nr. 31/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 140

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Kälbern und Schweinen

Mit Bescheid vom 19.07.2012 wurde dem Antragsteller Herrn Heino Horstmann, Schüttenkamp 2, 27243 Groß Ippener die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Kälbern und Schweinen in Groß Ippener, Schüttenkamp 2, Gemarkung Groß Ippener, Flur 3, Flurstück 82/51 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.872 Tierplätzen (Stall 4), die Umnutzung eines vorhandenen Stallgebäudes zum Ferkelstall mit 600 Tierplätzen (Stall 5) sowie die Errichtung von 5 Futtermittelsilos.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Verbindung

mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 10.08.2012 bis zum 24.08.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 25.07.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 10. August 2012

Nr. 32/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2012 142

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	2.163.500		40.141.700
ordentliche Aufwendungen	2.163.500		40.141.700
außerordentliche Erträge	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0		0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.163.500		38.556.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	560.000		35.491.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		30.500	1.775.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	977.200		6.088.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		500.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			546.900

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 1.633.000 40.332.100

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 1.537.200 42.126.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 EUR um 500.000 EUR reduziert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.347.000 EUR um 5.842.000 EUR erhöht und damit auf 7.189.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 19. Juli 2012

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 01.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13.08.2012 bis 22.08.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 08.08.2012

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 17. August 2012

Nr. 33/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 145

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt- gemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 35 – Gewerbepark
Hatten II / Munderloh – Krumme Stroot 145

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug /
Bümmersteder Straße..... 146

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von zwei Mastschweinställen

Mit Bescheid vom 26.07.2012 wurde dem Antragsteller Herr Wilhelm Straßburg, Hoboldsweg 15, 27243 Colnrade die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen in Colnrade, Hoboldsweg 0, Gemarkung Colnrade, Flur 7, Flurstücke 44/0 und 45/0 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zur Aufzucht und zum Halten von zwei Mastschweinställen mit insgesamt 2.304 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4,6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit Spalte 1 g, Nr. 7.1, des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 24.08.2012 bis zum 07.09.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 09.08.2012

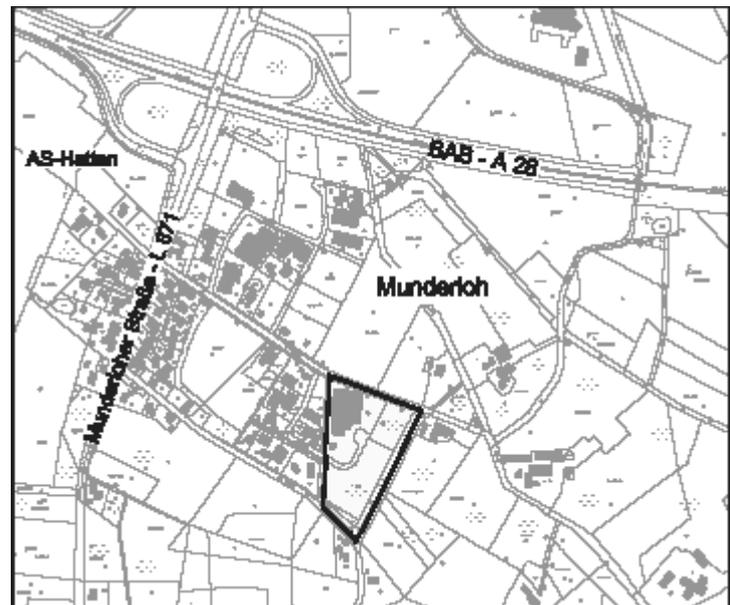
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 35 – Gewerbepark Hatten II / Munderloh – Krumme Stroot

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 11.07.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 – Gewerbepark Hatten II / Munderloh – nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug / Bümmersteder Straße

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 11.07.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Sandkrug / Bümmersteder Straße – nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 147 des Amtsblattes*).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

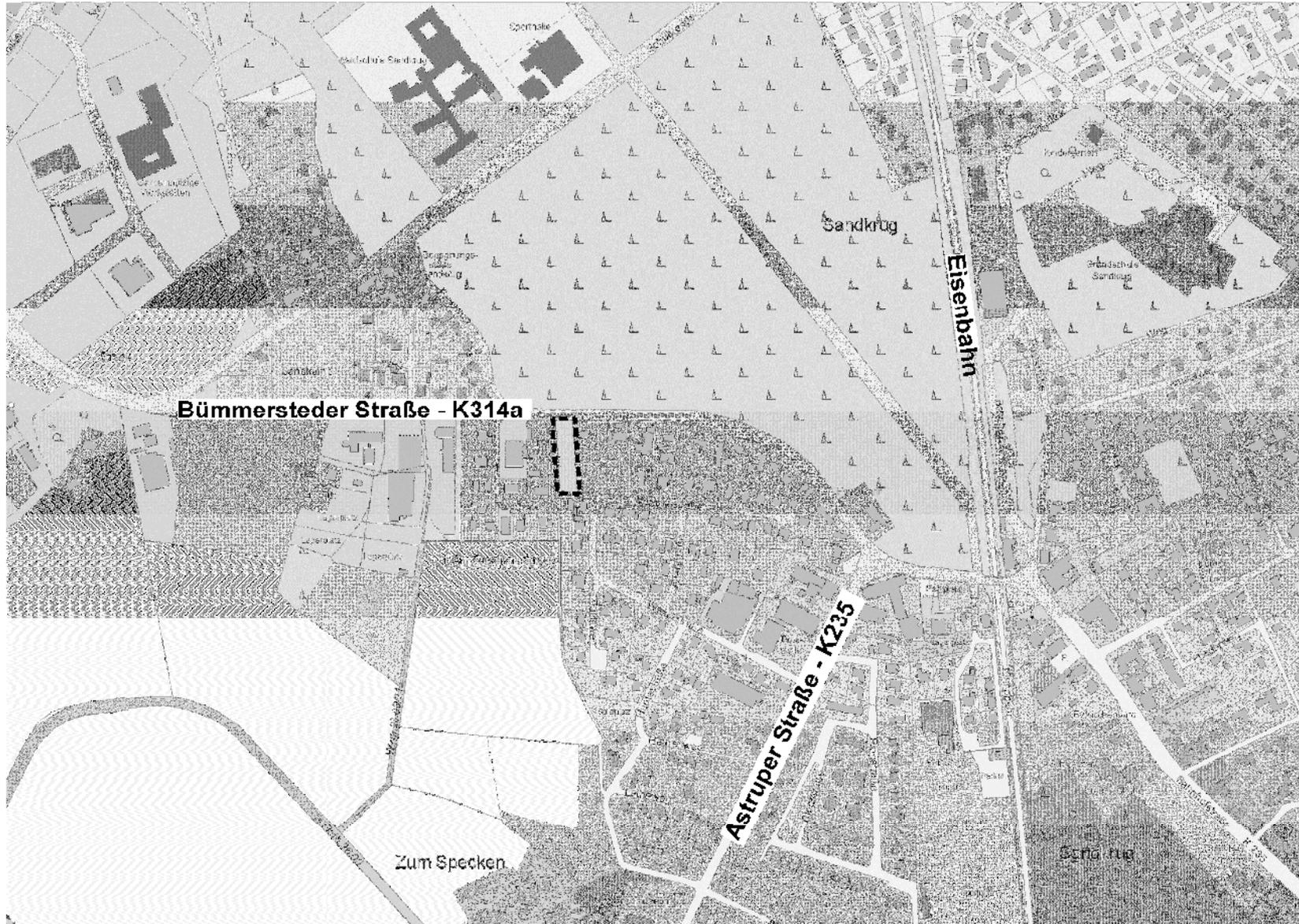
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„3. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug / Bümmersteder Straße“
in der Ausgabe 33/12 vom 17. August 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 24. August 2012

Nr. 34/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 149

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung Vergnügungssteuer der Gemeinde Hatten 149

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Munderloh – 152

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 A – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße – 153

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 153

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Erweiterung eines bestehenden Sandabbaus um 7,37 ha in der Gemarkung Kirchseele mit anschließender Entwicklung eines naturnahen Eichenmischwaldes auf den Böschungsf Flächen sowie der freien Sukzession auf der verbleibenden Abbausohle

Mit Bescheid vom 20.06.2012 wurde dem Antragsteller, der Firma Hackfeld GmbH & Co.KG, Transport- und Handelsgesellschaft, Marienweg 18, 28816 Stuhr - Heiligenrode, gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 8 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) die Genehmigung für die Erweiterung des Sandabbaus auf den Flurstücken 15/2, 18/1, 18/2 und 18/3 sowie den nördlichen Böschungsbereichen der Flurstücke 14/1 und 15/3 jeweils der Flur 11, Gemarkung Kirchseele, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des Bodenabbaus von ca. 5 ha um ca. 7,37 ha (Betriebsfläche ca. 6,9 ha) auf der als Acker genutzten Fläche sowie des rückgebauten Sondenplatzes Kirchseele Z 1b bei einer Abbautiefe von bis zu ca. 13 m. Für die Dauer von bis zu 10 Jahren soll ca. 657.000 m³ Boden im Trockenabbau gewonnen werden. Es ist eine Anfüllung der Böschungen bis zu einer Neigung von 1 : 6 mit anschließender Aufforstung und Entwicklung eines naturnahen Eichenmischwaldes vorgesehen. Die verbleibende Abbausohle wird der freien Sukzession überlassen.

Die Genehmigungen nach den baurechtlichen, walddrechtlichen, denkmalrechtlichen und sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften sind eingeschlossen.

Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Natur, auf den Bodenhaushalt, auf den Wasserhaushalt sowie auf den Menschen durch das Vorhaben vorliegen, größtenteils jedoch örtlich und zeitlich begrenzt sind, durch Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) auf ein Minimum reduziert und durch Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Für die Erteilung der Genehmigung war ein Bodenabbau-Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 1 ff. Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122) durchgeführt worden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom **03.09.2012 bis einschließlich 17.09.2012** im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, im Obergeschoss, Zimmer 36, während der Dienststunden von montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04244/82-36 o. -37), sowie im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Zimmer 148, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Wildeshausen, den 22.08.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
i. V. Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung Vergnügungssteuer der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hatten erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeschäften, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil enthält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer/die wirtschaftliche Eigentümerin der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2.
- (3) Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs.1 Nr.2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird in Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 10 von Hundert des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 78,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 600,00 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 30,00 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 - f) Musikautomaten 30,00 Euro.

§ 8 Erhebungszeitraum

Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 ist Erhebungszeitraum grundsätzlich das jeweilige Kalendervierteljahr.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Hatten vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Hatten die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Hatten die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11
Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des angezeigten und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Hatten kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hatten ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Hatten ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Hatten Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hatten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Hatten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 der ihm / ihr obliegende Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1986, in der zuletzt geltenden Fassung der EURO-Glättungssatzung vom 26.06.2001, außer Kraft.

Hatten, den 11.07.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Munderloh

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. gültigen Fassung und des § 58 (2) Nr. 2 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. I, S. 576) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Hatten die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Munderloh – beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 liegenden Grundstücke. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 155 des Amtsblattes*).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 11.07.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 A – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. gültigen Fassung und des § 58 (2) Nr. 2 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. I, S. 576) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Hatten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 A – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 A liegenden Grundstücke. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 156 des Amtsblattes*).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 11.07.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	872.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	934.100 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

Nachrichtlich:

Saldo aus Aufwendungen und Erträgen 61.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	824.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	841.100 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Inves-

titionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen 16.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseelte, 20. Juni 2012

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 10.09.2012 bis 21.09.2012 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 16.08.2012

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag
(Gralheer)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

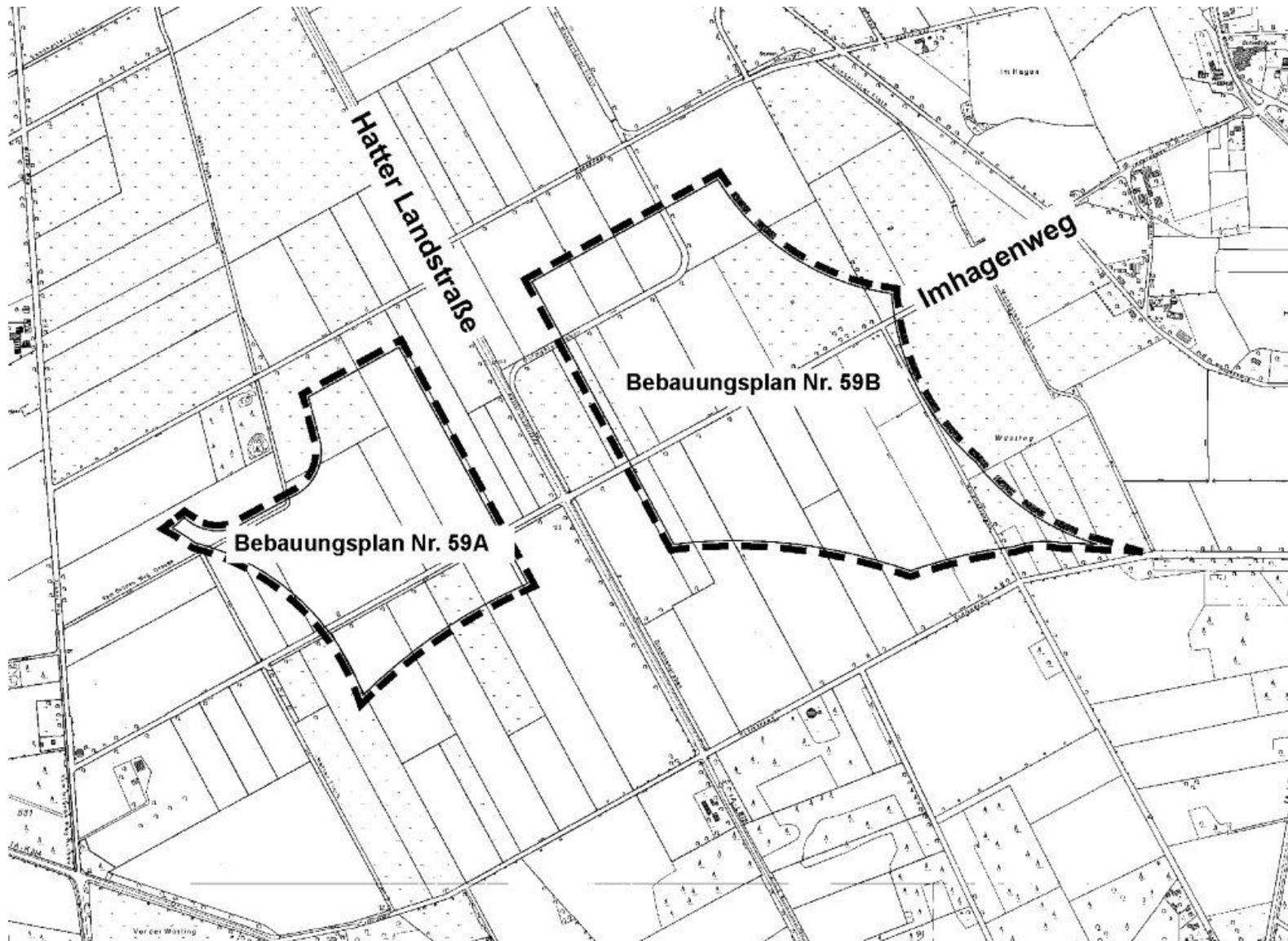
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

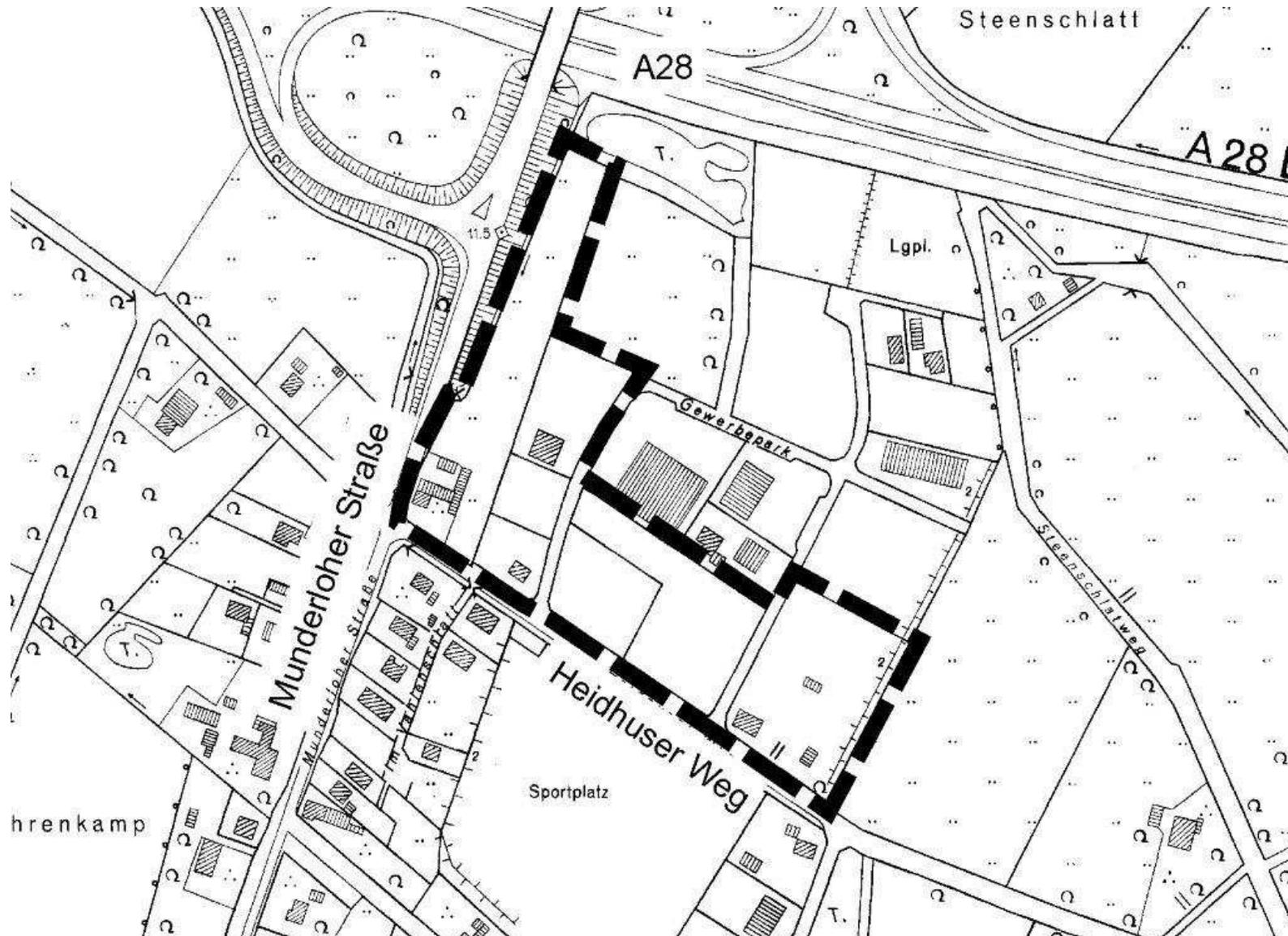
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
– Gewerbegebiet Munderloh - “
in der Ausgabe 34/12 vom 24. August 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 A
– Windenergieflächen an der Hatter Landstraße“
in der Ausgabe 34/12 vom 24. August 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 07. September 2012

Nr. 35

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie,- Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 158

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 158

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 158

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH 159

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH 159

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 159

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012 160

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 B – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße – 160

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 4/ IX am 11.09.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.07.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt
3. Wirtschaftsförderung/ Hansalinie
4. Bekanntmachung der allgem. Planungsabsichten zum Regionalen Raumordnungsprogramm - inhaltliche Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen Teil 2
5. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schütte & Co. Revision GmbH, Wildeshausen, hat am 14.05.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 27.09.2010 (Az. 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 14.09.2010 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.08.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 14.06.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 04.10.2011 (Az. 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 13.09.2011 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.08.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 19.04.2011, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.04.2011 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2010 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 26.04.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2010 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.08.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 13.03.2012, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 09.03.2012 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2011 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 22.03.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt. Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2011 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.08.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 29.03.12, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfungszeitraum März 2012 –abgeschlossen am 29.03.2012) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2011 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 09.05.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2011 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.08.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.332.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.519.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.082.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.841.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	675.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	2.322.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	242.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.757.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.406.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 0,00 Euro um 2.073.000,00 Euro erhöht und auf 2.073.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 11.07.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 17.09.2012 – 28.09.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 04.09.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 B – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. gültigen Fassung und des § 58 (2) Nr. 2 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. I, S. 576) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Hatten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 B – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 B liegenden Grundstücke. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 162 des Amtsblattes).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 11.07.2012

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

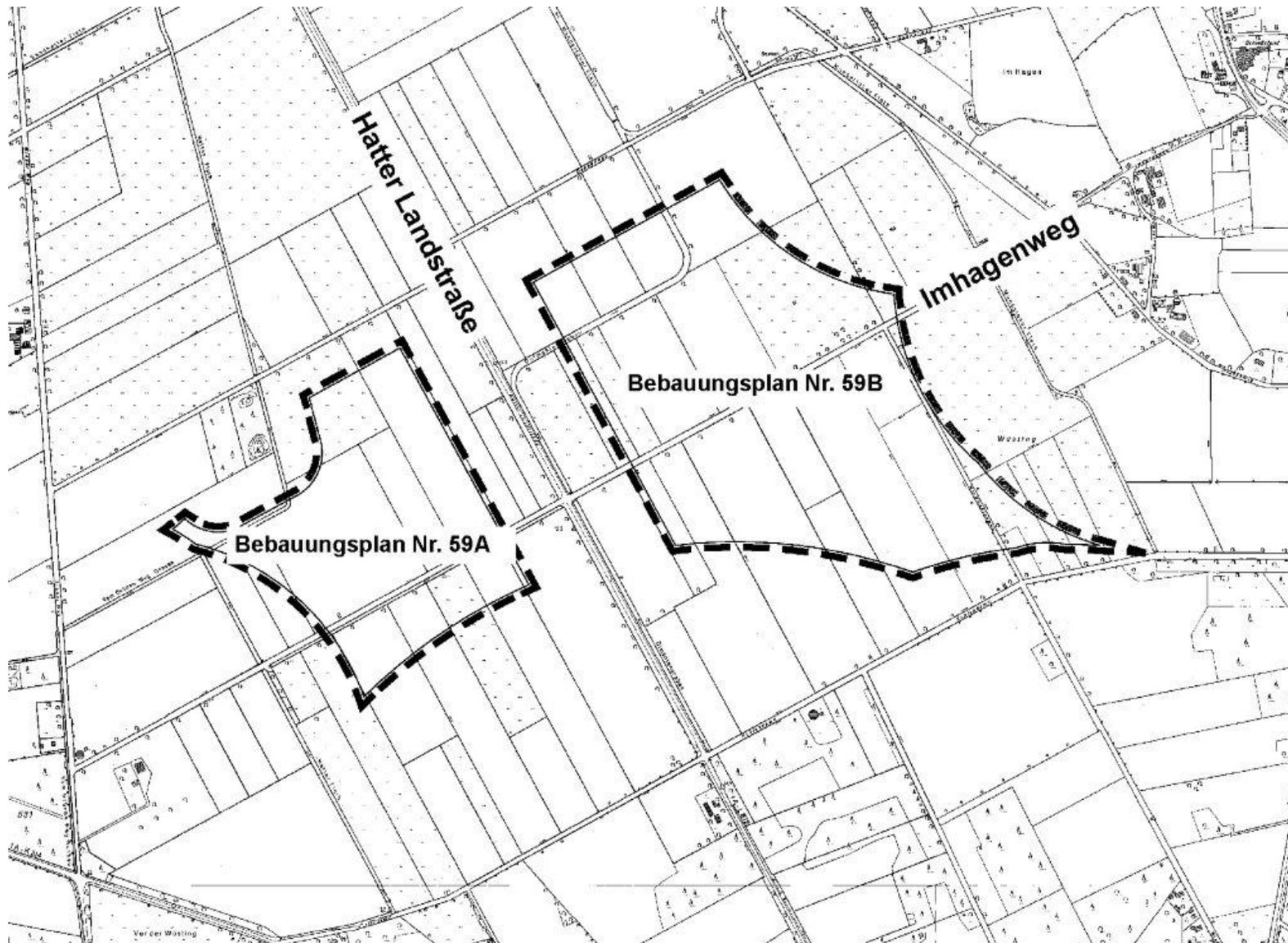
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 B
– Windenergieflächen an der Hatter Landstraße –“
in der Ausgabe 35/12 vom 07. September 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 14. September 2012

Nr. 36/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Traher Weg“, Dötlingen 164

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

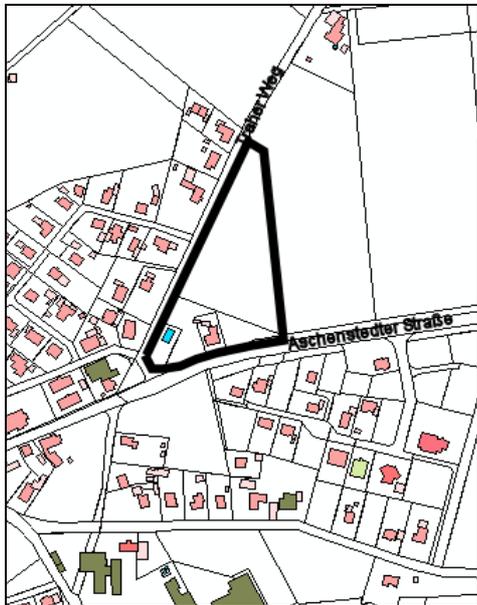
Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Traher Weg“, Dötlingen

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Traher Weg“, Dötlingen einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich
Aufstellung B-Plan Nr. 71 „Traher Weg“, Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Traher Weg“, Dötlingen einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Traher Weg“, Neerstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 28. September 2012

Nr. 37/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 166

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 - Ganderkesee (beiderseits der Mühlenstraße) 167

Gemeinde Hude

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wüstring – An der Bahn/Hauptstraße/ An der Schule“ der Gemeinde Hude (Oldb)..... 167

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 14.09.2012 L1.4/L67007/03-08_02/2012-0021..... 168

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 3/ IX am 02.10.2012 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.02.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010, Erteilung der Entlastung
4. Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2013
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1.Kreisrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Otto Deepe, Reckum 7, 27243 Winkelsett beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Masthähnchen und Rindern. Beantragt ist die Teilnutzungsänderung einer Remise zum Kälberstall mit 50 Plätzen sowie der Umbau von zwei Schweinemastställen mit einer Tierplatzerhöhung um 173 Plätze. Das beantragte Vorhaben soll in Winkelsett, Reckum 7 und 8, Flurstücke 41/1 und 27/1, Flur 5, Gemarkung Reckum, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Gesamtanlage soll künftig über 64.245 Masthähnchen, 1.273 Mastschweine, 131 Rinder und 50 Kälber verfügen.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewie-

sen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 05.10.2012 bis zum 05.11.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 19.11.2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 18.12.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum D des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 26.09.2012

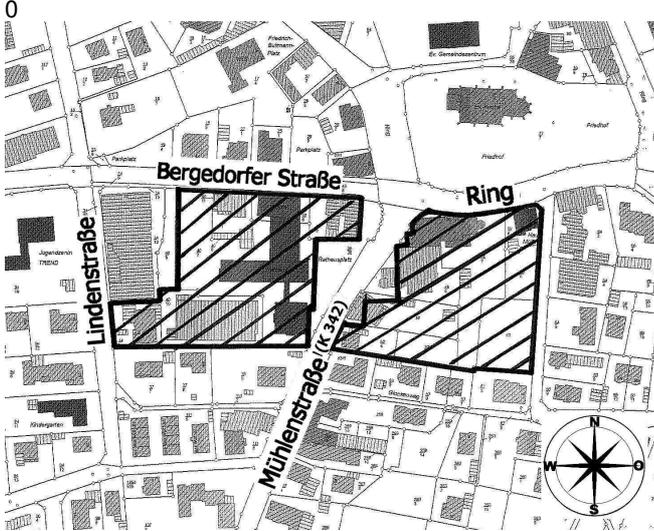
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 - Ganderkesee (beiderseits der Mühlenstraße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 – Ganderkesee (beiderseits der Mühlenstraße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (schraffierte Fläche).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Hude

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wüsting – An der Bahn/Hauptstraße/ An der Schule“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wüsting – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wüsting – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“ in Kraft.

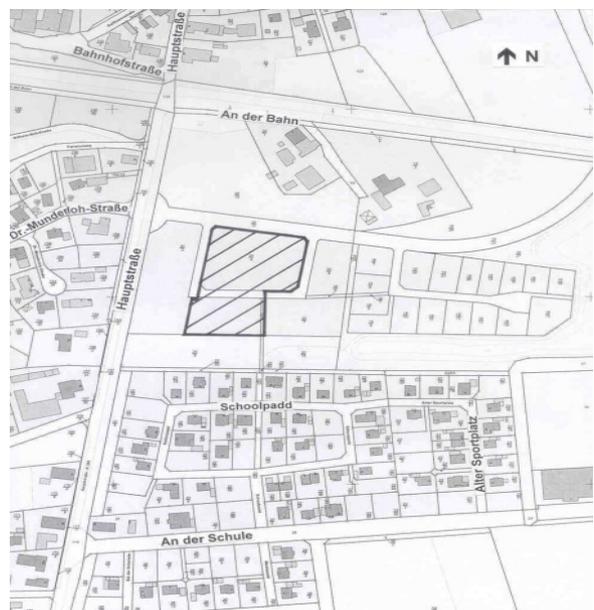
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz



C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 14.09.2012 L1.4/L67007/03-08_02/2012-0021

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Nutzungsänderung einer Hochfackel sowie Kapazitätserhöhung an der bereits bestehenden Hochfackel auf dem Gelände der Verdichterstation Hesperbusch“. Die Verdichterstation Hesperbusch schließt unmittelbar südwestlich an die bestehende Schieberstation Hesperbusch an und befindet sich auf dem Flurstück 28 und 29 der Flur 73 in der Gemarkung Großenkneten.

Das Vorhaben beinhaltet eine Nutzungsänderung der bereits bestehenden 39 m hohen Fackeln. Durch verschiedene bauliche Maßnahmen ist eine Kapazitätserhöhung von 10 m³/h auf 53 m³/h vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 8.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.09.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez. Fricke

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 5. Oktober 2012

Nr. 38/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 170

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee, Gemeinde Hude
Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Freizeitwegen gemäß §§ 37 ff Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
..... 170

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. UAA - 4/ IX am 09.10.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.06.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen, Umsetzung in einem Landschaftsschutzgebiet
4. Bericht zur Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Leistungsphasen 1 und 2
5. Bericht zur Verwendung von Ersatzgeldzahlungen
6. Ausweisung der Welgenmarsch als Landschaftsschutzgebiet
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee, Gemeinde Hude

Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Freizeitwegen gemäß §§ 37 ff Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Die Gemeinden Ganderkesee und Hude haben einen Freizeitwegeplan gemäß der §§ 37 ff NWaldLG vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) für den Hasbruch aufgestellt.

Der Verlauf der Wege ist in der nachstehend abgedruckten topographischen Karte gekennzeichnet. Die Pläne liegen während der Dienststunden bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 205, und bei der Gemeinde Hude, Zimmer 106, zur Einsicht öffentlich aus.

Auf der Grundlage von § 38 NWaldLG werden die in den Plänen, die Bestandteil dieser Verfügung sind, jeweils auf

den Gebieten der Gemeinden Ganderkesee und Hude aufgeführten Wege als Freizeitwege bestimmt. (Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 172 des Amtsblattes.)

Von den Freizeitwegen sind im Hasbruch folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Ganderkesee	20	1	0
Ganderkesee	20	12	4
Ganderkesee	20	13	7
Ganderkesee	21	2	2
Ganderkesee	21	15	15
Ganderkesee	21	34	20
Ganderkesee	21	40	22
Ganderkesee	21	42	7
Ganderkesee	21	43	9
Ganderkesee	21	44	15
Ganderkesee	22	7	14
Ganderkesee	22	12	0
Ganderkesee	22	15	0
Ganderkesee	22	15	1
Ganderkesee	22	37	0
Ganderkesee	22	37	2
Ganderkesee	22	37	3
Ganderkesee	22	39	16
Ganderkesee	22	43	33
Ganderkesee	22	48	11
Ganderkesee	22	50	3

Gemarkung	Flur	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Hude	24	717	310
Hude	28	134	1
Hude	28	134	2
Hude	28	146	2
Hude	28	164	0
Hude	28	166	0
Hude	28	168	0
Hude	28	170	5
Hude	28	291	149
Hude	28	303	170

Diese Allgemeinverfügung wird mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wirksam.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Gemeinde Ganderkesee
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

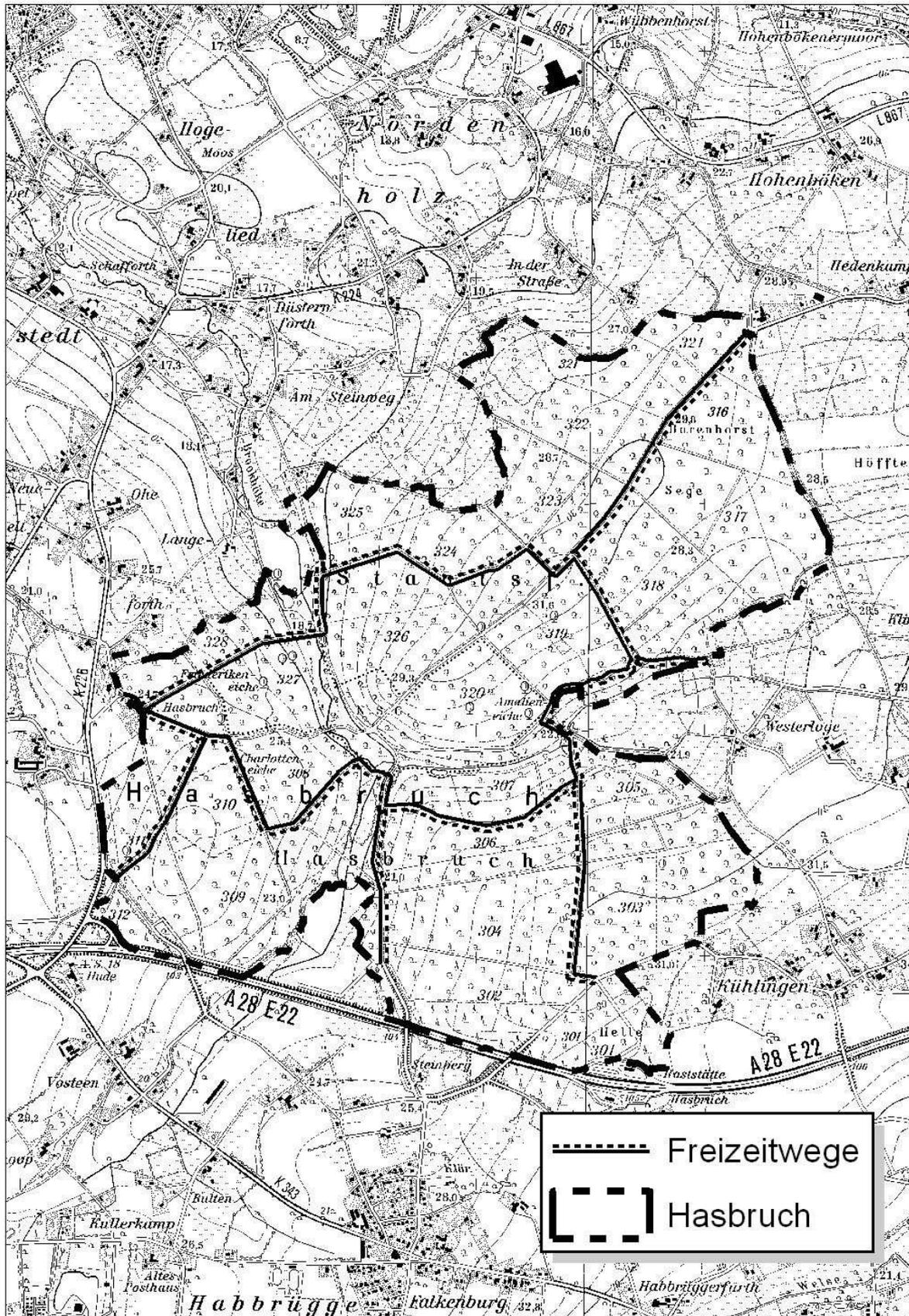
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Freizeitwegen gemäß §§ 37 ff
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)“
in der Ausgabe 38/12 vom 5. Oktober 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 12. Oktober 2012

Nr. 39/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 174

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
50. Änderung des Flächennutzungsplanes 174

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 4/ IX am 16.10.2012 um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Musikgebäude, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.03.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Würdigung von Verdiensten
4. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
5. Raumordnerischer Vertrag mit Eigentümern im Gebiet "Hatter Sand"
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010, Erteilung der Entlastung
7. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung)
8. Ausweisung der Welgenmarsch als Landschaftsschutzgebiet
9. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten
Berufung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten
10. Berichte und Mitteilungen des Landrates
11. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 12 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3394-11-15 mit Verfügung vom 28.09.2012 die vom Rat der Gemeinde Hatten am 11.07.2012 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die jeweiligen Geltungsbereiche der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug kenntlich gemacht. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 175 des Amtsblattes.*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der genehmigte Flächennutzungsplan mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, Zimmer E 21, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

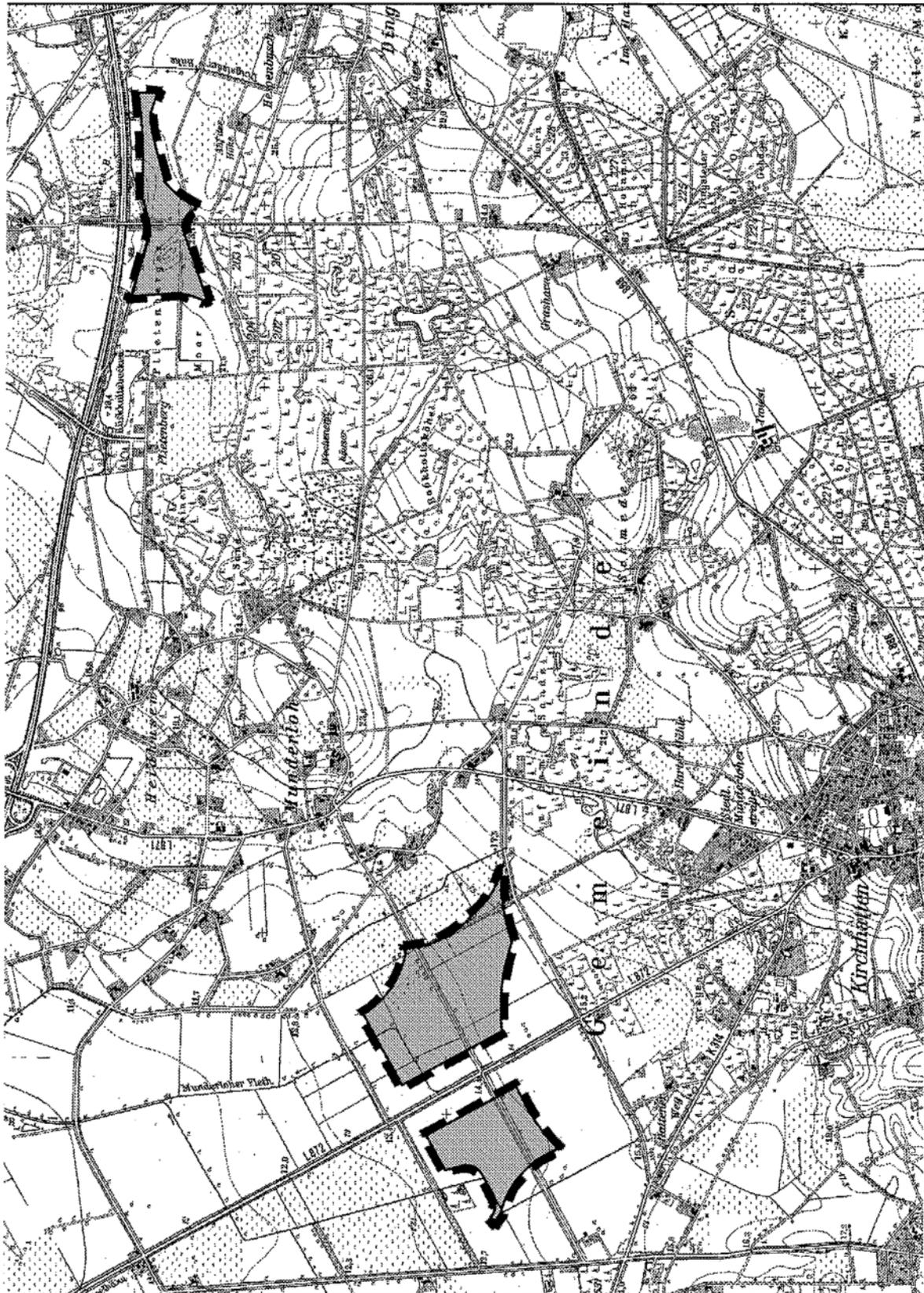
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„50. Änderung des Flächennutzungsplanes“
in der Ausgabe 39/12 vom 12. Oktober 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 19. Oktober 2012

Nr. 40/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Neuwahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013..... 177

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010177

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 64 (Oldenburg- Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Neuwahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013

Anstelle des verstorbenen Eilert Tantzen wurde Ernst-August Bode, 27801 Dötlingen-Ostrittrum, als Beisitzer in den Kreiswahlausschuss berufen.

Wildeshausen, 17.10.2012

Harings
Kreiswahlleiter

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2010 liegen in der Zeit vom 22.10.2012 bis 31.10.2012 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 17.10.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 26. Oktober 2012

Nr. 41/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

4. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 179

Gemeinde Hude

Gebührensatzung für die außerschulische Betreuung für Grundschulkinder in der Gemeinde Hude (Oldb) 179

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hude (Oldb) 180

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

4. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der monatliche Pauschalbetrag beträgt € 170,00 und wird für den ganzen Kalendermonat auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so erfolgt keine Zahlung.“

§ 2 Ziffer 3, Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Sitzungsgeld beträgt € 20,00 für eine Sitzung und wird den Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt. Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen sonstiger Gremien, Kommissionen, Arbeitskreisen sowie für die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, soweit dazu von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen wurde, gewährt.“

§ 4 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrau oder der Ratsherr in zumutbarer Weise ihre / seine Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen kann, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Höhe von 10,00 € je Stunde für längstens 6 Stunden je Tag gezahlt. Berücksichtigt werden dabei nur Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Juli 2012 in Kraft.

Ganderkesee, den 19.10.2012

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Gebührensatzung für die außerschulische Betreuung für Grundschulkinder in der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 11.10.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Gemeinde Hude (Oldb) bietet für die Kinder der in der Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Grundschulen außerhalb der Schulzeit eine Betreuung an, für welche Benutzungsgebühren erhoben werden. Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar. Es findet nur an Unterrichtstagen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Betreuungsplatzes besteht nicht.
- (2) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme erhebt die Gemeinde Hude (Oldb) eine monatliche Gebühr. Sie beträgt pro Betreuungsstunde in der Woche 14,00 € im Monat.
- (2) Für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Wüstring gilt abweichend von Absatz 1 für das Schuljahr 2012/2013 ein Betrag pro Betreuungsstunde in der Woche von 8,00 € im Monat.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.
- (4) Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem SGB II können auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die außerschulische Betreuung wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (5) Besucht gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie das außerschulische Betreuungsangebot, kann auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 und 2 für jedes weitere Kind der Familie um die Hälfte reduziert werden.
- (6) Die Gebühr wird für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07. erhoben. Sie ist auch bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (7) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten unbar durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sie ist jeweils zum 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Werden die Elternbeiträge zweimal in Folge nicht bezahlt, ist die Gemeinde berechtigt, die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 3 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zum außerschulischen Betreuungsangebot erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr. Sie hat grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Grundschule zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Ende des Schulhalbjahres ist nicht erforderlich.
- (2) In begründeten Einzelfällen (z. B. Schulwechsel, Umzug) sind Abmeldungen im Laufe des Schulhalbjahres zum Monatsende möglich.
- (3) Das Fehlen eines Kindes ist bis 08:00 Uhr des ersten Fehltages der Betreuungslleitung der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hude, den 11. Oktober 2012

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 11. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergesamt

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 2. und 3. erfasst;
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Nachstehend werden Spielgeräte und Musikautomaten auch zusammen „Spielgeräte“ genannt;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (auch Personalcomputer) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit an-

deren örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 2 und 3 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der § 1 Nr. 2 und 3 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 2 und 3, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuer
- (2) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1.
- (3) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 2 und 3 erhoben.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 2) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern (§ 5 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (einschließlich der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Spielgerät bei
 - a) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Spielgeräte zu Buchstaben c) und e) 60,00 EURO
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Spielgeräte zu Buchstaben c) und e) 30,00 EURO
 - c) Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 500,00 EURO
 - d) Spielgeräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärkten, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken bespielt werden können 30,00 EURO

- e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EURO
- f) Musikautomaten 30,00 EURO

- (4) Die Voraussetzungen für die Erhebung einer erhöhten Steuer gem. vorstehend Abs. (2) Buchstabe c) sind insbesondere als gegeben anzusehen, wenn ein auf dem Spielgerät installiertes Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdeten Medien aufgenommen wurde.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 2 und 3 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 3 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesungszeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Aussetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

Der Steueranmeldung i. S. des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgenden Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein

gleichartiges Spielgerät, so wird hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 2 setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 3 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 dieser Satzung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Spielgerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Zugangs der Anzeige bei der Gemeinde.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerwerksausdrücke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 192 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Aufstellungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerksausdrücke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Steuerpflichtige / denselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

- c) entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - e) entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung die ihr / ihm obliegende Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 30. September 1987 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hude, den 11. Oktober 2012

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 2. November 2012

Nr. 42/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 185

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 235 - Ganderkesee (nördlich Neddenhüsen) 185

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Ganderkesee 186

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 17, 6. Änderung - Am Vogelbusch, Tungeln - 187

Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung - nördlich der Rheinstraße, Wardenburg - 188

Bebauungsplan Nr. 28, 5. Änderung - Hunteeck, Hundsmühlen - 188

Bebauungsplan Nr. 57, 2. Änderung - Mitten im Esch, Wardenburg - 189

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung -Ergänzung der textl. Festsetzungen – 190

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 3/ IX am 06.11.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.06.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des Amtes für Arbeit und Soziale Sicherung und seiner Aufgaben
4. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
5. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
6. Zukunft des Seniorenservicebüros
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

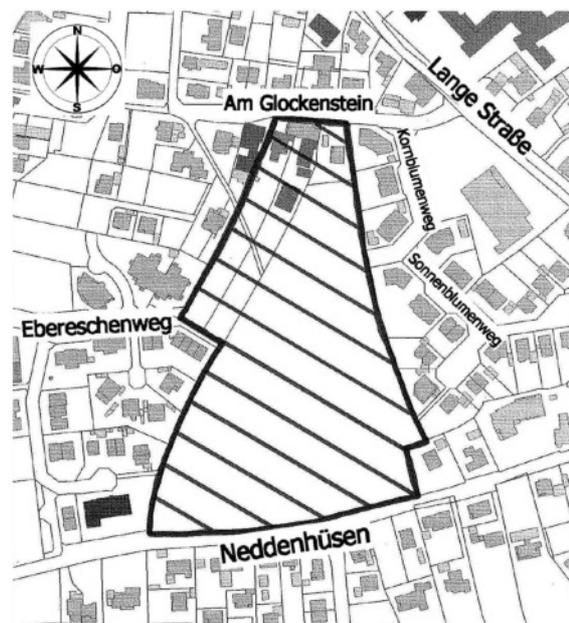
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 235 - Ganderkesee (nördlich Neddenhüsen)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 235 – Ganderkesee (nördlich Neddenhüsen) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (schraffierte Fläche).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 235 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Ganderkesee

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Ganderkesee
Fachdienst Finanzen und Personal
Herr Matthias Meyer
Mühlenstraße 2 - 4
27777 Ganderkesee

Telefon: 04222 44-205
Fax: 04222 44-120
E-Mail: m.meyer@ganderkesee.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten, mit Breitband unterversorgten Ortsteile/Gewerbegebiete der Gemeinde Ganderkesee.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Ganderkesee bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Gemeinde Ganderkesee behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile/Gewerbegebiete sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage 1-3 beigefügt. *(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 192 - 194 des Amtsblattes.)*

Von 25. September bis 05. Oktober 2012 ist eine Befragung der in den nachstehenden Gebieten ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitbandsituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren vor allem vorgetragene Beschwerden und Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptablen Preis abgedeckt werden können. Daraus resultierend wird für die betreffenden Gebiete eine Versorgung von mindestens 50 MBit/s optimal 100 MBit/s gewünscht.

Wir bitten um Abgabe entsprechender separater Angebote für die unterversorgten Bereiche der Ortsteile/Gewerbegebiete

- Westtangente (89 Einwohner, 33 Haushalte, 166 gewerbliche Betriebe),
- Urneburg (0 Einwohner, 0 Haushalte, 13 gewerbliche Betriebe),

- Bookhorn (53 Einwohner, 17 Haushalte, 54 gewerbliche Betriebe) und
- Hoykenkamp (141 Einwohner, 53 Haushalte, 83 gewerbliche Betriebe)

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) in den mit Breitband unterversorgten Ortsteile/Gewerbegebiete der Gemeinde Ganderkesee als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen insb. die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Es ist vor Ort notwendig, dass zunächst für die nächsten 2 Jahre gesehen eine Internetverbindung mit min. 50 optimal 100 MBit/s Up- und Download zur Verfügung stellen sollten. Spätestens nach zwei Jahren müssen 100 MBit/s im Up- und Download standsicher verfügbar sein. Eine Verfügbarkeit von 99,5 % muss z. B. schon alleine für die Unternehmen unbedingt gewährleistet werden.

Mit der angebotenen Technik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen z.B. umfangreiche Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sein (Stichwort „Standortvernetzung“). Daneben sollen symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten bereit gestellt werden, Echtzeitanwendungen (VoIP, Video-Konferenzen u.ä.) möglich sein, um die Zukunftsfähigkeit der Netznutzung sicher zu stellen. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter sicherzustellen. Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle genannten unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Die Unterlagen sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendersersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind mit der Kennzeichnung: „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband EFRE Gemeinde Ganderkesee“ zu versehen.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil/Gewerbegebiet oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitions- und Betriebskosten sowie zu den erwarteten laufenden Einnahmen. Anzugeben sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist zudem mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im jeweiligen Gebiet gerechnet wird. Die Anbieter haben ferner darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Gemeinde Ganderkesee eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren

Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Die Gemeinde Ganderkesee behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der Bundesnetzagentur bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u.a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o.g. Leitlinie bittet die Gemeinde Ganderkesee bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung der im IBV bestimmten Gebiete geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebieten errichtet und welche außerhalb der bezeichneten Gebiete errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich, eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte/Betriebe (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 50 Mbit/s optimal 100 MBit/s, bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 17.12.2015 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das jeweilige Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite von mindestens 50 MBit/s optimal 100 MBit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Ganderkesee behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung der betreffenden Gebiete beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Gebiete.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u. a. Übersichtspläne der Vorhaben sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. Erl. des Nds. MW v. 28.10.2010 – 22 – 3074; VORIS 20500; Nds. MBI. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Montag, den 17.12.2012, 10:00 Uhr.

Gemeinde Ganderkesee, den 26.10.2012

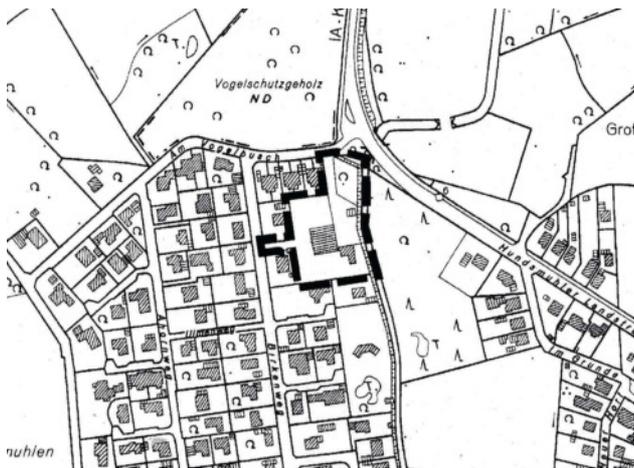
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 17, 6. Änderung - Am Vogelbusch, Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 17, 6. Änderung - Am Vogelbusch, Tungeln - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, 6. Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17, 6. Änderung, - Am Vogelbusch, Tungeln – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 30.10.2012

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung - nördlich der Rheinstraße, Wardenburg -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung - nördlich der Rheinstraße, Wardenburg - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22, 3. Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung, - nördlich der Rheinstraße – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 30.10.2012

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Bebauungsplan Nr. 28, 5. Änderung - Hunteeck, Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 28, 5. Änderung - Hunteeck, Hundsmühlen - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, 5. Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung - Ergänzung der textl. Festsetzungen –

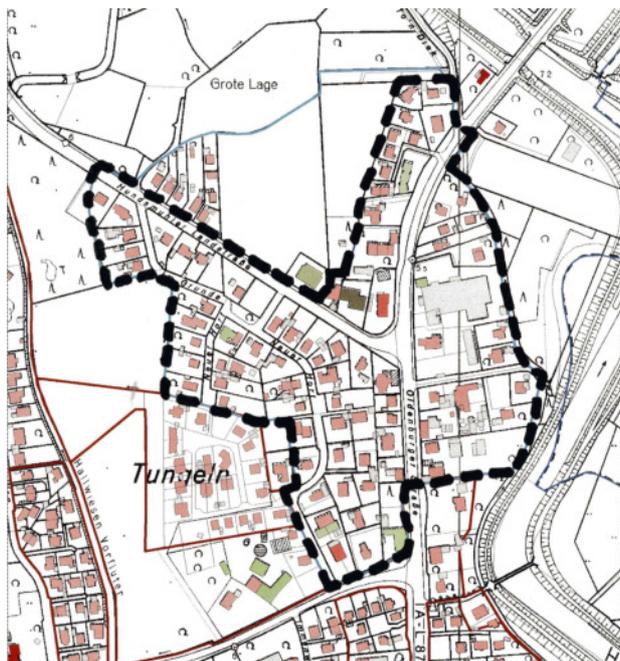
Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 26.09.2012 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18. – Ergänzung der textl. Festsetzungen – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Gemeinde Wardenburg, den 01.11.2012

Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

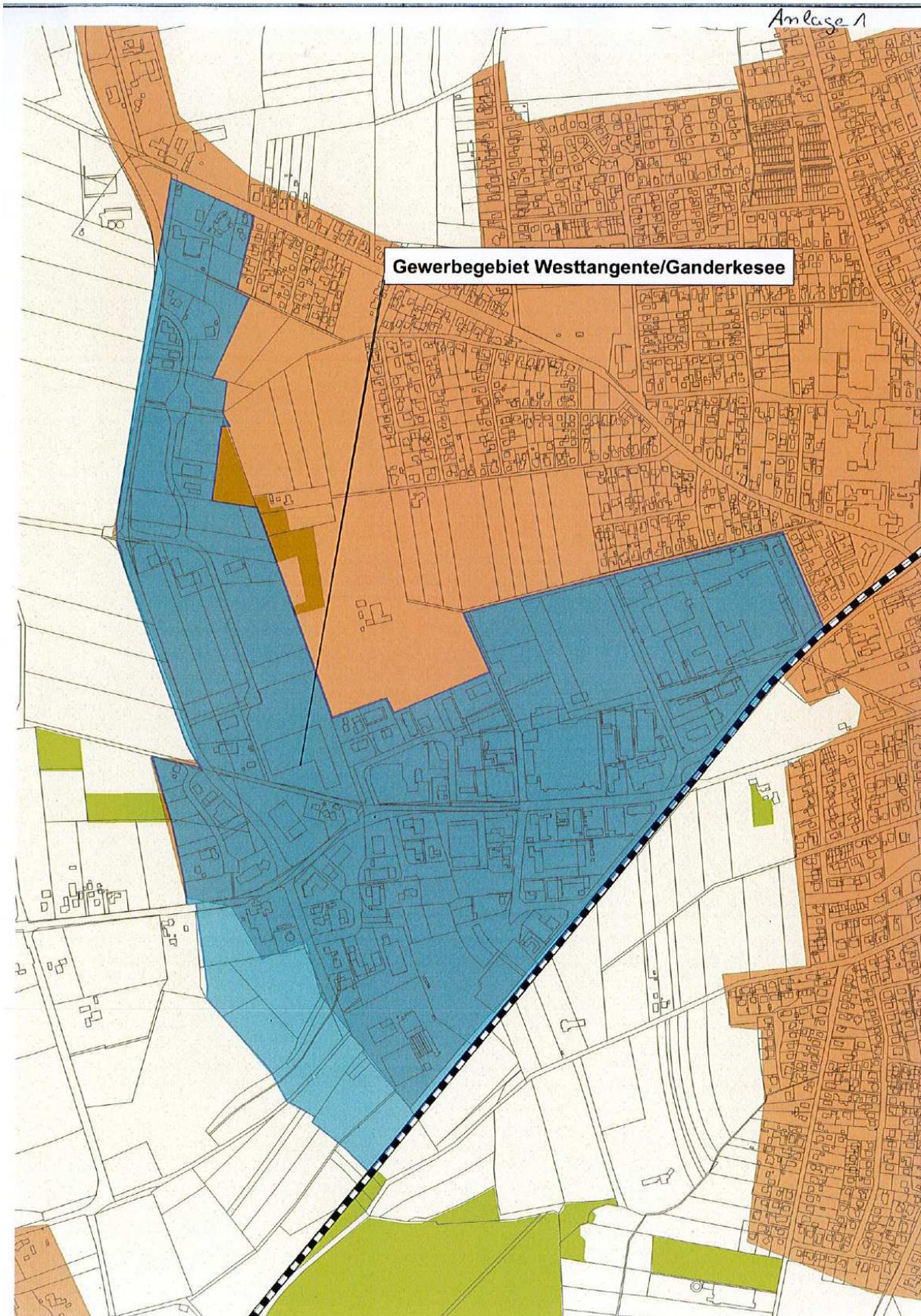
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

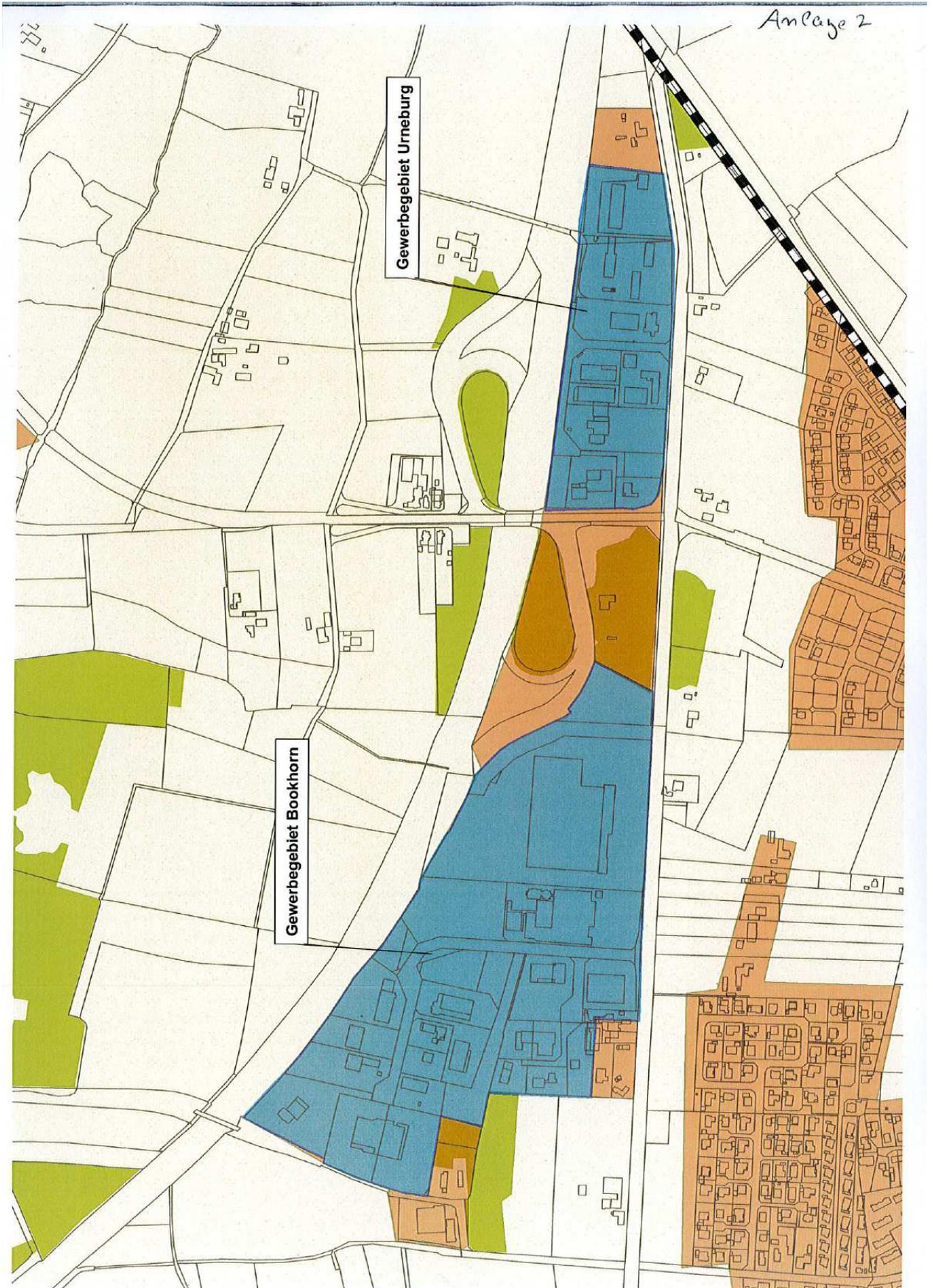
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

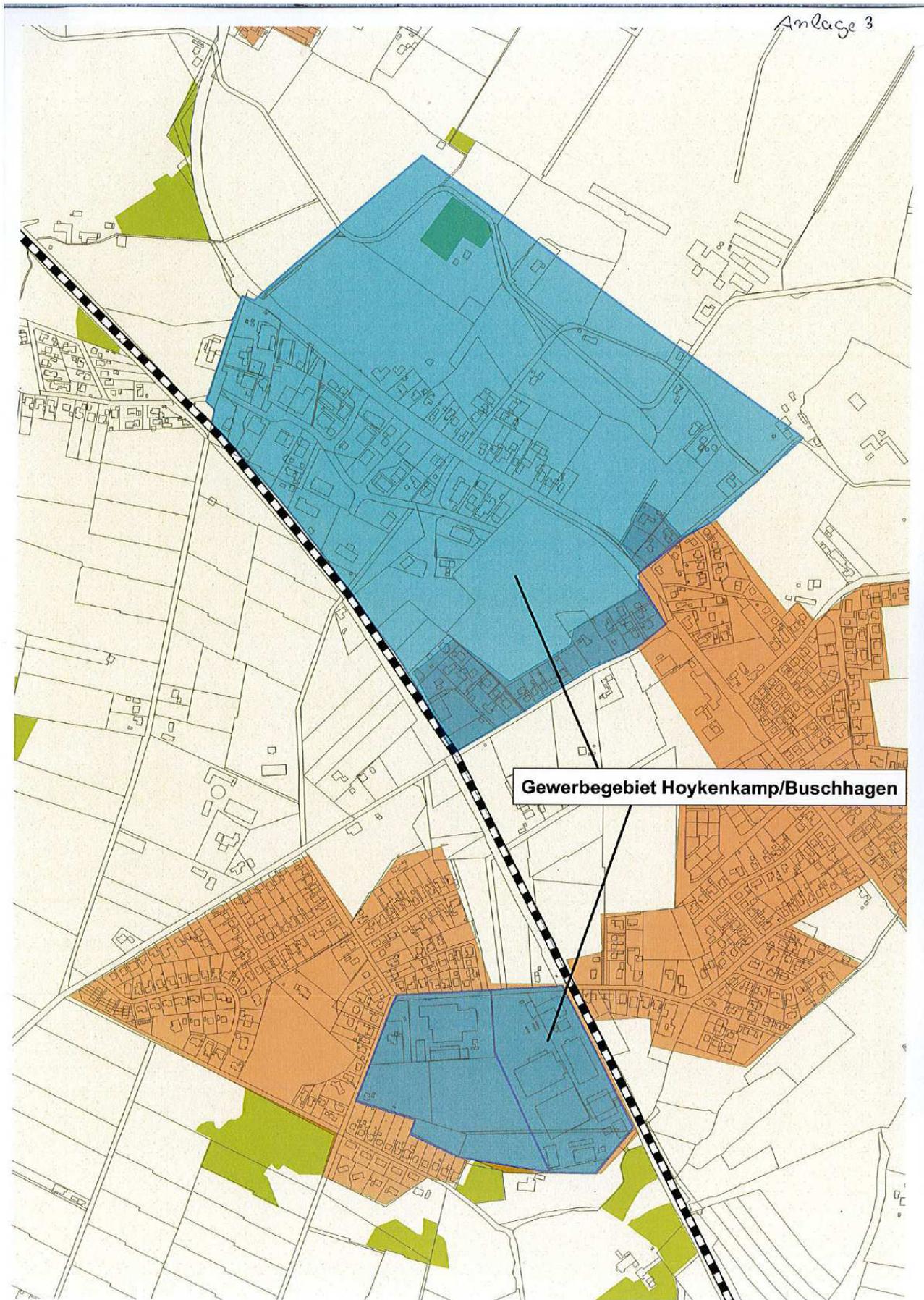
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Ganderkesee“
in der Ausgabe 42/12 vom 2. November 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg







Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 9. November 2012

Nr. 43/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
..... 196

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und
Zukunftsausschusses 196

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wel-
genmarsch“ (LSG WE OL 65) in der Stadt Wildes-
hausen im Landkreis Oldenburg 196

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt- gemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee, Gemeinde Hude
Änderung der Allgemeinverfügung der Gemeinden
Ganderkesee und Hude vom 5. Oktober 2012 zur
Bestimmung von Freizeitwegen gemäß §§ 37 ff Nie-
dersächsisches Gesetz über den Wald und die Land-
schaftsordnung (NWaldLG) 199

Gemeinde Hude
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude
(Oldb) für das Haushaltsjahr 2012 199

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 34, 4. Änderung -Diedrich-
Dannemann-Straße/ Korsorsstraße, Südmoslesfehn
..... 200

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 3/IX am 13.11.2012 um 17:00 Uhr im Blockhaus Ahlhorn, Ahlhorner Fischteiche 2, 26197 Großenkneten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.06.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung der Bildungs- und Freizeiteinrichtung e. V. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn
4. Vorstellung des Familien- und Kinderservicebüros im Jugendamt
5. Investitionsförderung für die Kinderbetreuung unter drei Jahren
6. Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe im evangelischen Kindergarten Kirchhatten
7. Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 20 Hortplätzen in der Grundschule Wallschule
8. Antrag des Kreisjugendringes des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
9. Gesetzgebung zum Kinderschutz
10. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
11. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 11 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 5/ IX am 13.11.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.09.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. ÖPNV - Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Oldenburg

4. Bau einer neuen Autobahnanschlussstelle an der BAB A 1 im Zuge der Landesstraße 880 in der Gemeinde Großenkneten
5. Netzentwicklungsplan 2012 und Raumordnungsverfahren TenneT Offshore
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Welgenmarsch“ (LSG WE OL 65) in der Stadt Wildeshausen im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 3, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23, 25 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 16.10.2012 verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Wildeshausen wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 65 „Welgenmarsch“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde in Wildeshausen und der Stadt Wildeshausen während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 136,5 ha groß. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 schwarz umrandet dargestellt. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bebauungsplangrenze, Nutzungsgrenze). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 202 des Amtsblattes.*)
- (2) Die Verordnung einschließlich der Karte wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er ist innerhalb des Barnstorf-Wildeshäuser Huntetals nach wie vor gekennzeichnet von einem großflächigen, durch Grünland geprägten und für Flussauen charakteristischen Hunte-Talraum mit zum Teil extensiver Grünlandnut-

zung, Feuchtbrachen und Gewässern. Topographisch setzt sich der Raum vor allem im Norden und Osten deutlich durch eine Abbruchkante ab. Es sind Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie z.B. dem Wiesenpieper festgestellt worden.

An den Grabenrändern kommt die gelbe Wiesenraute vor und neben artenärmeren Weidelgrasweiden finden sich hier größere zusammenhängende Vorkommen von Sumpfdotterblumenwiesen. Dem Talrand im Nordosten vorgelagert befinden sich eine Reihe von durch Feuchtigkeit gekennzeichneten besonders geschützten Biotopen.

Darüber hinaus dient der Raum als natürliches Überschwemmungsgebiet und ist mittlerweile in großen Teilen als solches festgesetzt worden.

Durch die stadtnahe Lage und fußläufige Verbindung zur Burgwiese im Norden und der südlich anschließenden Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Hunte“, „Rosengarten“ und „Pestrupe Gräberfeld“ ist die Welgenmarsch als nachhaltiges Naherholungsgebiet für die Stadt Wildeshausen unerlässlich und ein für diese Region kulturlandschaftsbildprägender Bereich.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere:
 - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere:
 - die großflächige unverbauete Grünlandstruktur mit u. a. extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland
 - das Fließgewässer mit seinen Uferbereichen und seinem Talraum, die Gräben und Gruppen sowie die Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern,
3. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
4. der besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten des durch den Menschen geprägten Landschaftsraumes,
5. von Einzelbäumen und Baumreihen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:

Allgemeine Verbote

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählen insbesondere

- a) Gebäude wie z. B. Wohnhäuser, Stall- und Lagergebäude, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Tafeln und Werbeeinrichtungen
- b) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen,
- c) Einfriedungen aller Art
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
5. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
6. Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
7. Gewässerufer zu beschädigen oder zu verändern (z.B. durch Viehabtritt, Stege oder Aufschüttungen),
8. neue Gewässer anzulegen (z.B. Fischteiche),
9. außerhalb des Waldes standortfremde oder nichtheimische Gehölze einzubringen,
10. außerhalb des Waldes stehende Alleen, Baumreihen, Einzelbäume sowie Gehölze zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
12. Grünland tief umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
13. Flächen neu zu drainieren,
14. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
15. im Schutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Drachenfliegern und Ballonen, zu starten oder zu landen,

(2) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als untere Naturschutzbehörde, insbesondere:

1. die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 70 qm Grundfläche und bis 4 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
2. die Veränderung oder Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
3. der Neu- oder Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
4. die Beseitigung von Fischteichen,

5. die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch maximal einmal in fünf Jahren,
 6. das Verlegen von ortsfesten Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6 Zulässige Handlungen/Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGB-NatSchG,
 2. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen, sowie von baugenehmigungsfreien Weidezäunen und Hochsitzen,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Brücken,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar.
 6. die Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren,
 7. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
 8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 9. die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 68 Telekommunikationsgesetz
 10. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von bestehenden baurechtlich zulässigen Anlagen, eine Erweiterung um bis 10 % der vorhandenen Grundfläche ist zulässig.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 14 gilt nicht,
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,

3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in § 4 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGB-NatSchG erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
1. ohne eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 7 einem Verbot nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGB-NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 16.10.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee, Gemeinde Hude

Änderung der Allgemeinverfügung der Gemeinden Ganderkesee und Hude vom 5. Oktober 2012 zur Bestimmung von Freizeitwegen gemäß §§ 37 ff Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Die Allgemeinverfügung der Gemeinden Ganderkesee und Hude vom 5. Oktober 2012 zur Bestimmung von Freizeitwegen gemäß §§ 37 ff Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage von § 38 NWaldLG werden die in den Plänen, die Bestandteil dieser Verfügung sind, jeweils auf den Gebieten der Gemeinden Ganderkesee und Hude aufgeführten Wege als Freizeitwege mit der Zweckbestimmung Rad- und Wanderwege bestimmt.“

Die Allgemeinverfügung wird mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wirksam.

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Gemeinde Ganderkesee	Gemeinde Hude (Oldb)
Alice Gerken-Klaas	Axel Jahnz
Bürgermeisterin	Bürgermeister

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 11.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	Gesamtbe- trag des Haushalts- plans einsch. der Nachträge - Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	-882.400		-18.439.591
ordentliche Aufwendungen	223.300		17.609.700
außerordentliche Erträge	-276.100		-1.338.806
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-937.400		-17.846.864
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	223.200		16.468.911
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-128.300		-2.892.750
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	205.500		4.709.500
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit		-676.200	-789.797
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		39.300	351.000
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	-389.500		-21.529.411
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		389.500	21.529.411
Saldo aus Ein- und Auszahlungen			0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.465.997 Euro um 676.200 Euro vermindert und damit auf 789.797 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 180.000 Euro um 495.000 Euro erhöht und damit auf 675.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hude, den 11.10.2012

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 30.10.2012 vom Landkreis Oldenburg genehmigt.

Der erste Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2012 bis 20.11.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 05.11.2012

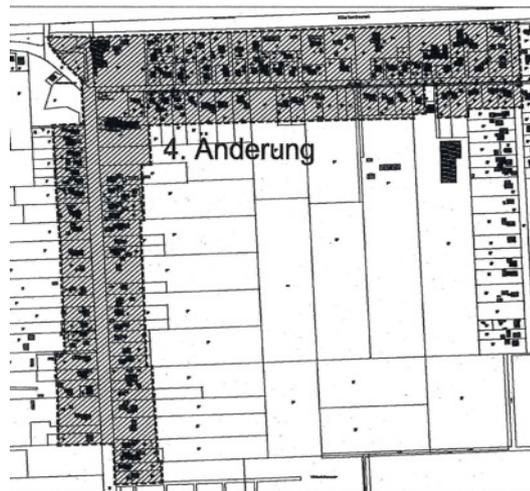
Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 34, 4. Änderung - Diedrich-Dannemann-Straße/ Korsorsstraße, Südmoslesfehn -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 34, 4. Änderung - Diedrich-Dannemann-Str./ Korsorsstr., Südmoslesfehn - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, 5. Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34, 4. Änderung, - Diedrich-Dannemann-Str./ Korsorsstr., Südmoslesfehn – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 01.11.2012

Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

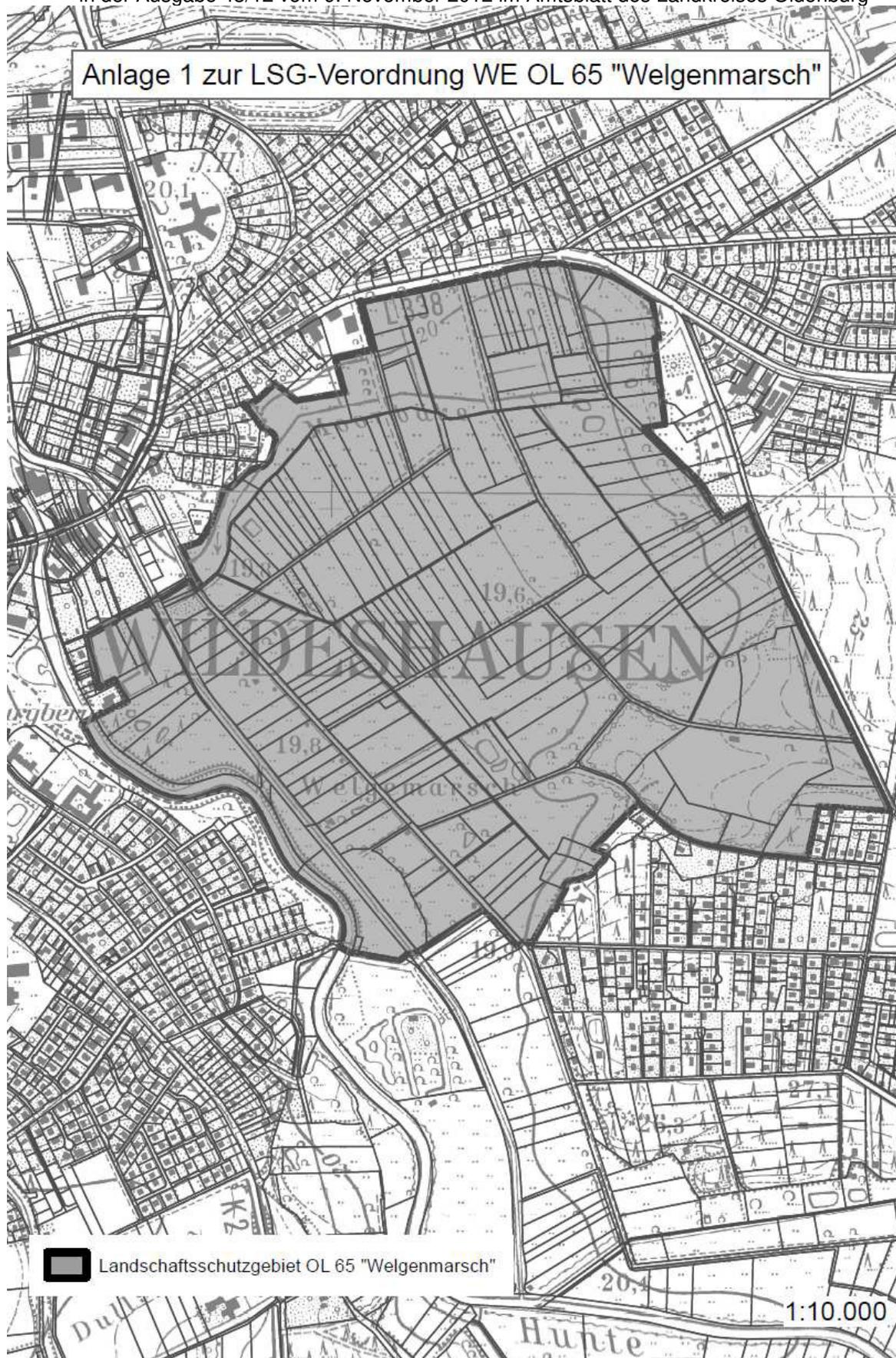
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung
„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Welgenmarsch“ (LSG WE OL 65) in der Stadt
Wildeshausen im Landkreis Oldenburg“
in der Ausgabe 43/12 vom 9. November 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 16. November 2012

Nr. 44/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses.....204

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses204

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dünsen.....204

Flecken Harpstedt

1. Änderung der Hundesteuersatzung des Fleckens Harpstedt206

Gemeinde Kirchseele

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchseele206

Gemeinde Prinzhöfte

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Prinzhöfte.....207

Zweckverband des KommunalService NordWest

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest207

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Nr. GIMA - 3/IX am 20.11.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.07.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. ExistenzgründungsAgentur für Frauen (EFA) - Sachstandsbericht/Ist-Situation
4. Sachstandsbericht der Integrationsbeauftragten
5. Evaluation des Projekts "Übernahme der Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln für Bezieher von Arbeitslosengeld II nach SGB II und SGB XII sowie Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab 20 Jahren"
6. Bezuschussung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Beratungsstellen donum vitae Wildeshausen e.V. und pro familia Oldenburg e.V.
7. Bezuschussung der Präventions- und Projektarbeit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen donum vitae Wildeshausen e.V. und pro familia Oldenburg e. V.
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 3/ IX am 20.11.2012 in der Aula der BBS Wildeshausen, Feldstr. 12, 27793 Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.05.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Freianlagen der BBS Wildeshausen am Standort Feldstraße

4. Schulstrukturdarstellung und Prognosen für den Sekundarbereich II (SEK II) der allgemeinbildenden Gymnasien im Landkreis Oldenburg
5. Schulträgerschaft und Einrichtung einer Oberstufe am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dünsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 01.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/ er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 36,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 72,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 144,00 EUR |
| d) | für einen gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| e) | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 EUR |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.12.2008 außer Kraft.

Post
Bürgermeister

Flecken Harpstedt

1. Änderung der Hundesteuersatzung des Fleckens Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung des Fleckens Harpstedt vom 13.09.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.

- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Harpstedt, 24.09.2012

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchseelte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchseelte vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 36,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 60,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 84,00 EUR

- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 21.12.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kirchseelte, 02.10.2012

(Raem)
Bürgermeister

Gemeinde Prinzhöfte

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Prinzhöfte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 07.11.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Prinzhöfte vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Prinzhöfte, 08.11.2012

(Wöbse)
Bürgermeister

Zweckverband des KommunalService NordWest

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 29.11.2012, 10:00 Uhr, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 27.04.2012 beim OOWV in Brake
5. Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2012 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2012
6. Beschluss der Haushaltssatzung 2013 und des Wirtschaftsplanes 2013
7. Aktuelle Informationen zum Geschäftsgang
8. Termine
9. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 13.11.2012

Uwe Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 23. November 2012

Nr. 45/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 20. Januar 2013209

Verordnung zur 12. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15, S. 218); Änderung Landschaftsschutzgebiet WE OL 29 Pestruper Heide und Lehmkuhle im Gebiet der Stadt Wildeshausen209

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harpstedt -Hebesatzsatzung-210

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 20. Januar 2013

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise Oldenburg-Land 64 und Cloppenburg-Nord 66 hat in seiner Sitzung am 19. November 2012 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Niedersächsischen Landtages am 20. Januar 2013 zugelassen:

Wahlkreis 64 (Oldenburg-Land)

- 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU
Ansgar-Bernhard Focke, Landtagsabgeordneter, Vers.-Kfm., geb. 1982 in Wiesbaden
Sanddornweg 5 a, 27777 Ganderkesee
- 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Axel Brammer, Drucker, geb. 1955 in Delmenhorst
Schulstraße 25, 26209 Hatten
- 3 Freie Demokratische Partei - FDP
Christian Dürr, Dipl.-Ökonom, geb. 1977 in Delmenhorst,
Brookdamm 40, 27777 Ganderkesee
- 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
Birte Wachtendorf, Geografin, geb. 1967 in Brake/Unterweser
Friedrichstraße 4 a, 27798 Hude
- 5 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.
Veruschka Schröter-Voigt, Flugbegleiterin, geb. 1980 in Bremen
Am Goldberg 24, 27798 Hude
- 12 FREIE WÄHLER Niedersachsen - FREIE WÄHLER
Christian Marbach, Dipl.-Kaufmann, geb. 1970 in Delmenhorst
Am Schlehdornbusch 7, 27777 Ganderkesee
- 20 Piratenpartei Niedersachsen - PIRATEN
Heiko Zimmermann, Dipl.-Ingenieur, geb. 1965 in Bremen
Hinter der Wallhecke 20, 27777 Ganderkesee-Bookholzberg

Wahlkreis 66 (Cloppenburg-Nord)

- 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU
Karl-Heinz Bley, Kfz-Meister, Landtagsabgeordneter, geb. 1952 in Garrel
Zum Auetal 18, 49681 Garrel
- 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Renate Geuter, Landtagsabgeordnete, geb. 1952 in Goldenstedt
Nelkenstraße 28, 26169 Friesoythe-Markhausen
- 3 Freie Demokratische Partei - FDP
Joachim Dahlke, selbstständiger Apotheker, geb. 1949 in Berlin
Ewerstraße 1, 26676 Barßel

- 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
Hans-Joachim Janßen, Dipl.-Ingenieur, geb. 1960 in Varel
Pastorenweg 24, 26349 Jade
- 5 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.
Kreszentia Flauger, Landtagsabgeordnete, geb. 1966 in Kiel
Bei der Kammer 22, 27793 Wildeshausen
- 11 Familien-Partei Deutschlands - FAMILIE
Andre Schäfer, Heilpädagoge, geb. 1981 in Friesoythe
Eggershauser Esch 9, 26169 Friesoythe-Altenoythe
- 20 Piratenpartei Niedersachsen - PIRATEN
Christian Bley, Student, geb. 1993 in Friesoythe
Birkenmoor 11, 26219 Bösel

Wildeshausen, 23.11.2012

Wiechmann
stv. Kreiswahlleiter

Verordnung zur 12. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15, S. 218); Änderung Landschaftsschutzgebiet WE OL 29 Pestruper Heide und Lehmkuhle im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Es ist beabsichtigt, den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes WE OL 29 „Pestruper Heide und Lehmkuhle“ auf dem Gebiet der Stadt Wildeshausen durch eine Teillöschung sowie eine Erweiterung zu ändern.

Der Entwurf der Änderungsverordnung mit Übersichtskarte und Begründung wird in der Zeit vom 23.11.2012 bis 28.12.2012 bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, Zimmer 130, 27793 Wildeshausen öffentlich ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Verordnungsentwurf nebst Anlagen auch beim Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Zimmer 144, Bauteil D), Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen hierzu beim Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, vorbringen.

Wildeshausen, den 14.11.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harpstedt -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 24.09.2012 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Harpstedt, den 24.09.2012

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 30. November 2012

Nr. 46/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....212

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).....212

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Sitzung der Verbandsversammlung.....212

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 5/ IX am 04.12.2012 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.10.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Biogasanlagen
4. Tierhaltungsanlagen
5. Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg, Überwachungsprogramm
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienten und die bereits seit 1935 durch die Verordnung zum Schutz von Wallhecken bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken geschützt waren, gelten mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) am 01.03.2010 als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich - standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes im Wege der Kompensation oder des Wallheckenpflegeprogramms neu angelegt worden sind.

Alle kartierten Wallhecken im Gebiet des Landkreises Oldenburg sind in einem Wallheckenkataster (Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG) eingetragen. Die genaue Lage der Wallhecken ist der Übersichtskarte sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten zu entnehmen, die beim Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde -, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 151, einzusehen sind. Die Übersichtskarte kann auch im Internet unter www.oldenburg-kreis.de/910.html eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können. Die Verbote gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG (z.B. genehmigte Baumaßnahmen, Bauleitplanung) sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Wildeshausen, den 16.11.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 05.12.12, 16:00 Uhr im Stadthaus in Wildeshausen statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 96. Sitzung in Twistringen
3. Lagebericht 2011
4. Jahresabschluss 2011
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2011
6. Beschluss über den Jahresabschluss 2011, Verwendung des Überschusses
7. Entlastung des Geschäftsführers

8. Festsetzung der künftigen Verbandsumlage für die Gemeinden Goldenstedt u. Visbek
9. Haushalt 2013, Erhöhung der Verbandsumlage
10. Erneuerung des Wanderwegenetzes im Naturpark
11. Fortführung der EU Gemeinschaftsinitiative LEADER ab 2013
12. Verschiedenes

Wildeshausen, 22.11.12

Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 7. Dezember 2012

Nr. 47/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2013215

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkenartarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84215

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckeln215

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckeln216

Gemeinde Colnrade

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Colnrade216

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2013

Die Jägerprüfung 2013 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 19.12.2012 stattfindet, beginnen und Ende März 2013 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 12.12.2012 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 28.11.2012

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 (Nds.GVBl. Nr. 17/2009, S. 316) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 20.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 47/11 S. 229) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr gestaffelt bis 3 km je angefangene 55,55 m - 0,10 € = 1,80 €/km,
ab 3 km je angefangene 66,66 m - 0,10 € = 1,50 €/km
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gestaffelt
bis 3 km je angefangene 52,63 m - 0,10 € = 1,90€/km
ab 3 km je angefangene 62,50 m - 0,10 € = 1,60 €/km

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Wildeshausen den, 16.10.2012

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckeln

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckeln vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Beckeln, 13.11.2012

(Thöle)
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckeln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 06.06.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen beim Dorfgemeinschaftshaus in Beckeln und beim Dorfgemeinschaftshaus in Klein Köhren veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beckeln, 06.06.2012

(Thöle)
Bürgermeister

Gemeinde Colnrade

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Colnrade

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Colnrade vom 18.10.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 18.10.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Colnrade, 22.11.2012

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 14. Dezember 2012

Nr. 48/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg218

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Harpstedt218

Gemeinde Wardenburg
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung220

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen221

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 5/ IX am 18.12.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.10.2012 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ehrung
4. Bericht der Plattdeutschbeauftragten
5. Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
6. Versetzung eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand
7. Einrichtung eines neuen Bildungsangebotes an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg zum Schuljahr 2013/2014
8. Berichte und Mitteilungen des Landrates
9. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 10 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Flecken Harpstedt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/ er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2,
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationsssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) 60,00 EUR
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) 30,00 EUR
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 600,00 EUR
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können 30,00 EUR
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
 - f) Musikautomaten 30,00 EUR

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Samtgemeinde Harpstedt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Samtgemeinde die Steuer für den Flecken Harpstedt durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht vollständig ab, so kann die Samtgemeinde die Steuer für den Flecken Harpstedt durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Harpstedt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Harpstedt kann für den Flecken Harpstedt die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/ der von der Samtgemeinde Harpstedt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Harpstedt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung

erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Harpstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.1985 in der Fassung vom 11.01.1988 außer Kraft.

Harpstedt, 10.12.2012

(Richter) (Fichter)
Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Wardenburg

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl.

2012, S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 08.12.2011 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,56 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wardenburg, 06.12.2012

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 08.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 55,00 €, |
| b) aus Hauskläranlagen | 33,64 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wardenburg, 06.12.2012

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 21. Dezember 2012

Nr. 49/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 48 „Am Großen Wege“.....223

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Kleinen Wege“223

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)
über eine Veränderungssperre für den Bereich der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“
.....224

Gemeinde Winkelsett

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Winkelsett.....224

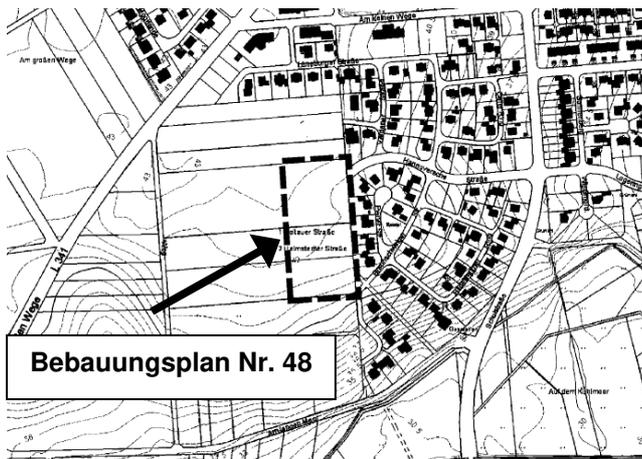
C. Sonstiges

Flecken Harpstedt

**Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 48 „Am Großen Wege“
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 48 „Am Großen Wege“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Großen Wege“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Großen Wege“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebau-

ungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

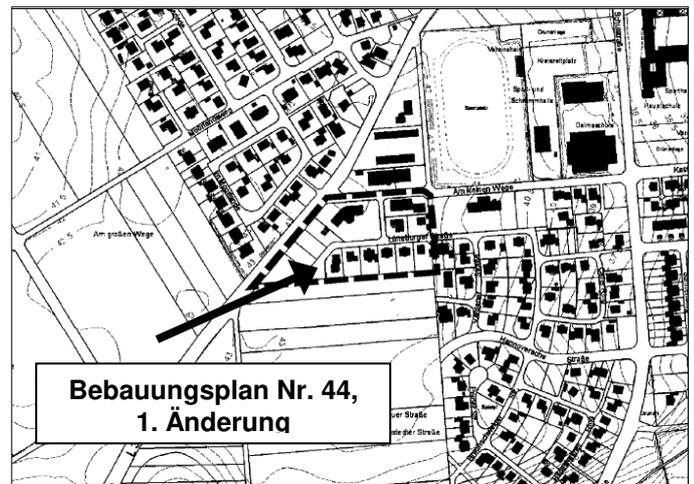
27243 Harpstedt, den 11. Dezember 2012

(Ingo Fichter)

**Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Kleinen Wege“
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Kleinen Wege“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB) wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Kleinen Wege“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Kleinen Wege“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Kleinen Wege“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-

bauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 11. Dezember 2012

(Ingo Fichter)

Gemeinde Hude

**Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)
über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1.
Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der
Straße „An der Verzinkerei“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17.12.2012 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für den Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. (Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 226 des Amtsblattes)

**§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, den 18.12.2012

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Winkelsett

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Winkelsett

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Winkelsett vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 13.12.2007 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Winkelsett, 17.12.2012

(Beneke)
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

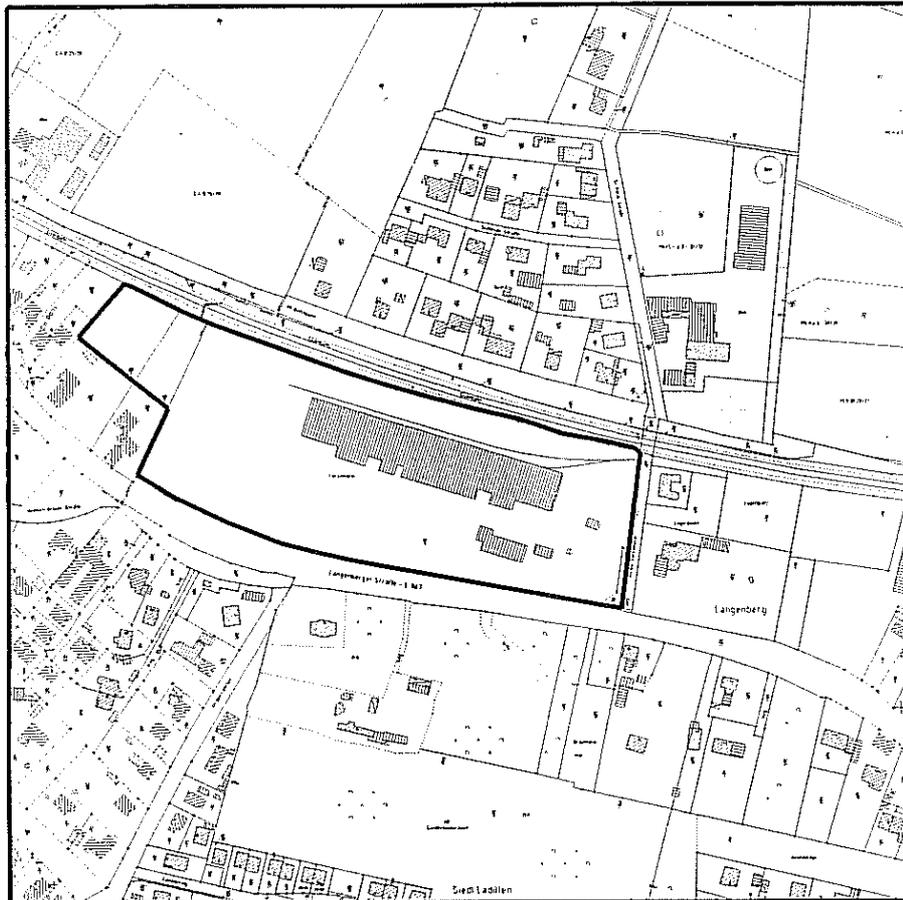
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

**Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude in der Ausgabe 49/12
vom 21. Dezember 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg**

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)
über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“**



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2012

Freitag, den 28. Dezember 2012

Nr. 50/12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dötlingen.....228

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee230

Gemeinde Groß Ippener

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener.....231

Gemeinde Hatten

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug/Astruper Straße - Einzelhandel.....232

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBl.S.576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Dötlingen erhebt Vergnügungssteuer für

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 2 und 3 erfasst;
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
2. der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere) oder vorwiegend eine individuelle, körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 2 und 3 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 2 und 3.

- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes im Sinne des § 1 an einem der dort genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten im Sinne des § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Erhebungsform / Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal nach Zahl und Art des Gerätes besteuert.
- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgele.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 3 und 4) beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 60 Euro
 - b) Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30 Euro

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| c) | Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 600 Euro |
| d) | Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielsystemen, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 30 Euro |
| e) | elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro |
| f) | Musikautomaten | 10 Euro |

§ 7

Erhebungszeitraum / Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (Quartal).

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines Quartals eine Steuererklärung über die einzelnen Erhebungszeiträume (Kalendermonate) auf einem von der Gemeinde Dötlingen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 1 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz i. V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu kennzeichnen und zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Dötlingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Dötlingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 1 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Quartals zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Dötlingen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Dötlingen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde Dötlingen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der von der Gemeinde Dötlingen beauftragten Person unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrücke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 13
Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Dötlingen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Dötlingen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 des Nds. Datenschutzgesetzes getroffen worden.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §18 Abs.2 Nr.2 Nds. Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 - 1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme, Veränderungen oder Außerbetriebnahme von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3. entgegen § 10 Abs. 4 Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.12.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 28.08.2001, außer Kraft.

Neerstedt, den 13.12.2012

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Heino Pauka

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei nachgenannten Funktionsträgern:

1. Gemeindebrandmeister	€ 240,--
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	€ 80,--
3. Ortsbrandmeister	
- einer Schwerpunktfeuerwehr	€ 115,--
- einer Stützpunktfeuerwehr	€ 100,--
4. Stellvertretender Ortsbrandmeister	
- einer Schwerpunktfeuerwehr	€ 60,--
- einer Stützpunktfeuerwehr	€ 50,--
5. Gemeindeatemschutzwart	€ 50,--
6. Atemschutzwart einer Ortsfeuerwehr	€ 5,-- , je Atemschutzgerät
7. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	€ 50,--
8. Gemeindejugendfeuerwehrwart	€ 50,--
9. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	€ 60,--
10. Kinderfeuerwehrwart	€ 30,--
11. Gemeindezeugwart	€ 50,--
12. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr zzgl. für jedes motorbetriebene Feuerwehrfahrzeug	€ 50,-- € 10,--
13. Gemeindepressewart	€ 25,--
14. Schriftwart des Gemeindegewerkschafts	€ 31,--

- (3) Nehmen mehrere Mitglieder einer Ortsfeuerwehr die Aufgaben einer Funktion wahr (z.B. Gerätewarte), kann der Aufwandsentschädigungsbetrag entsprechend dem Arbeitsaufwand unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats seit dem Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion. Der Monat, in welchem der Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion fällt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung, ohne Anrechnung einer an ihn etwa gezahlten Aufwandsentschädigung gemäß vorstehend Abs. 2.

§ 2 Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion als Ehrenbeamter oder als sonstiger Funktionsträger entstehenden Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) sowie der Verdienstaussfall abgegolten. Bei Lehrgangsteilnahmen und Einsätzen gilt die Regelung des Absatzes 2.
- (2) Ehrenbeamte und sonstige Funktionsträger, die an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilnehmen, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung Verdienstaussfall gemäß nachstehend Absatz 3. Gleiches gilt im Einsatzfall (Brand- und Hilfeleistungseinsatz).
- (3) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 32 NBrandSchG.

Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet, höchstens € 35,- je Stunde und höchstens 8 Stunden je Tag. Der Erstattungsbetrag ist zu ermitteln auf Basis des Einkommensteuerbescheides für das dem Erstattungsantrag unmittelbar vorausgegangene Jahr, hilfsweise für das Jahr davor. Dabei sind 2087,04 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zugrunde zu legen. Kann ein Nachweis nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand geführt werden, beträgt der Verdienstaussfall € 24,- je Stunde, höchstens 8 Stunden je Tag.

- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn das Land eine Reisekostenvergütung gewährt.
- (5) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für

die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte, oder durch Familienangehörige bzw. weitere Angehörige des Haushaltes erfolgen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von € 10,- je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee vom 24.02.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Anmerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichbedeutend auch für weibliche Funktionsträger.

Ganderkesee, den 27.12.2012

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Ippener

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Groß Ippener, 20.12.2012

(Drube)
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug/Astruper Straße - Einzelhandel

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Sandkrug/Astruper Straße – Einzelhandel als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 233 des Amtsblattes.*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 19.12.2012

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„4. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug/Astruper Straße - Einzelhandel“
in der Ausgabe 50/12 vom 28. Dezember 2012 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg

